

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41

Ausgegeben Oppeln, den 13. Oktober 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzuführen.

- Inhaltsverzeichnis.** Acetylenverwendung, S. 401 u. 402; Erweiterung der Bekanntmachung des Reichsanzeigers v. 31. Oktober 1873, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden des Reichs u. Oesterreich-Ungarns, S. 402; Prüfungen im Fußbeschlagewerbe zu Oppeln u. Geobitzsch, S. 403; Verordnung über das Ausverkaufswesen im Regierungsbezirk Oppeln, S. 403; Anweisung hierzu für die Ortspolizeibehörden, S. 404; Durchschnittspreis für Postagevergütung im Monat September, S. 404; Aenderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1911 Amtsbl. S. 217, betr. Aushäufelungsmaß im Stadtbezirk Lublitz, S. 405; Pferde- u. Lotterie in Gnesen, S. 405; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Tollwut, S. 405 desgleichen betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 405; einjähriger niederer Lehrgang am Kgl. Pomologischen Institut Posen, S. 407; Wahl von Mitgliedern v. dem Vergäußschuß in Breslau, S. 407; Ungemeinde zwischen Guts- und Gemeindebezirk Baranowitz, S. 408; Enteignung von Grundeigentum in Mesdrowitz, S. 408; Statut für den Spritzenverband Friedersdorf, S. 408; Viehsuchen, S. 409; Personalsnachrichten, S. 410; erledigte Schulstellen, S. 412. **Erzählung:** Markt- u. Ladenpreisabelle für den Monat September 1911.
- Sonderbeilagen:** 1. Satzung der Schlesischen Provinzial-Feuerfeuerzeitung vom 17. März/14. September 1911.
2. Anweisung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Niedererlehnungsvertrages vom 13. 11. 09.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

882. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Holski-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Hocht a. M. in fünf Größen (Gr bis Cv) gebaute Acetylenapparat „Holski“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (SMBL. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (SMBL. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 23 versehenen Wasser-vorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötlampe bei Verwendung eines Carbid's von 4 bis 7 mm

- in den Größen C1, CII, CIII mit Carbidfüllungen bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
- in den vorgenannten und den Größen CIV und Cv mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als dem des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats

unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Verfügungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	C I	C II	C III	C IV	C V
Carbidfüllung in kg	2	3	4	6	10
Höchste Stundenleistung u. Litern	900	1200	1800	2000	2400
Messbarer Inhalt der Glocke in Litern	80	120	160	210	240
Carbidmenge, nach deren Verbrauch zu ent- schlammen ist (kg)	6	9	12	12	20
Typennummer	J ₁₅	J ₁₅	J ₁₅	A ₅	A ₅

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage, von welcher Zeichnung und Beschreibung gleichfalls beigelegt ist, verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (GMBl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (GMBl. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 12. September 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

J. Nr. III. 5940.

Die Aufstellung von Acetylenapparaten „Solo“¹, welche von der Firma Solo-Beite, Gesellschaft für Maschinen und Apparatebau w. v. S. in Höchst a. M. ausgeführt sind und der obenbezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt Seite 206/208 — betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Karbid allgemein genehmigt.

Bezüglich der unter 2 des Erlasses erwähnten Befreiung von der **wiederholten** Anzeige kommt § 1, bezüglich der Benutzung in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommt § 2 der vorbezeichneten Polizeiverordnung in Frage.

Oppeln, den 3. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. N.

I. E. XXIV. 860. Rang.

853. Der in der anliegenden Druckfache dargestellte, von der Firma Rhein-West, Acetylenindustrie in Barmen-R. erbaute Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (GMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (GMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Zweigenschein Nr. 13 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötlampe bei einer Sauerstoffcarbidfüllung von 2½ kg und Verwendung eines Carbids von 50 x 80 mm Abmessung

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer

Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorsehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Bergischen Dampfessel-Überwachungsvereins zu Barmen erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die Carbidfüllung (2½ kg), die Korngröße des zu verwendenden Carbids (50 x 80 mm), die höchste Stundenleistung (500 Liter), der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (180 Liter), die Angabe, daß nach 10 kg Carbidverbrauch zu entschlammen ist, und die Typennummer „J₁₄“ vermerkt sind.

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (GMBl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (GMBl. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 15. September 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

J. Nr. III. 6001.

Die Aufstellung von Acetylen-Entwicklungsapparaten „Type A“, welche von der Firma Rhein-West, Acetylen-Industrie in Barmen-R. ausgeführt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit aufgrund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 (Amtsblatt Seite 206/208 — betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Karbid allgemein genehmigt.

Bezüglich der unter 2 des Erlasses erwähnten Befreiung von der **wiederholten** Anzeige kommt § 1, bezüglich der Benutzung in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommt § 2 der vorbezeichneten Polizeiverordnung in Frage.

Oppeln, den 3. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. N.

I. E. XXIV. 861. Rang.

854. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 (R. G. Bl. S. 366), wonach der

Grundsatz, daß bei der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten des Deutschen Reichs die Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankieren sind, auch im Verkehr mit den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen hat, machen wir darauf aufmerksam, daß auch die an die **Vertretungen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie in Preußen** gerichteten Sendungen preussischer Behörden zu frankieren bezw. wenn eine königliche Behörde Absender ist, mit dem Portoabdruckvermerke (sret durch Abdrück usw.) zu versehen sind.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, diesen Erlaß durch Abdruck im Regierungsamtsblatt zur Kenntnis der Ihnen unterstellten Staats- und Kommunalbehörden zu bringen.
Berlin, den 30. September 1911.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage. Im Auftrage.
gez. Freund. gez. Heinke.

I. a. 1712.
S. W. I. 14790. II. 11841. III. 16144.
Pr. 2762.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

885. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 4. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der **staatlichen Prüfungskommission in Oppeln** am Montag, den 20. November d. Js., vormittags 9 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kaufchel zu Oppeln, am Hindernmarkt.
 2. vor den **Junungskommissionen zu Leobschütz** am Freitag, den 24. November d. Js., vormittags 11¹/₂ Uhr, zu **Neisse** am Sonnabend, den 25. November d. Js., nachmittags 3¹/₂ Uhr.
- Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Veterinärarzt Werbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der

Präfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.
Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 2. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A. Behrend.

886. Verordnung.

Auf Grund § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 499) und auf Grund der Ausführungsbestimmung vom 27. August 1909 (Min. Bl. f. d. L. B. S. 197) ordne ich für den Regierungsbezirk Oppeln nach Anhörung der Handelskammer und der Handwerkskammer in Oppeln folgendes an:

a) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Ausverkauf aus folgenden Gründen veranstalten will: Konkurs, Liquidation, Auseinanderlegung, Todesfall, Krankheit, Umzug, Umbau, Waren- oder Lokalbeschädigung, Uebergabe, Auflösung oder Veränderung des Geschäftsbetriebes, Räumung oder Verminderung des Warenvorrats, Aukauf fremder Warenmassen, ist verpflichtet, bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes spätestens 2 Wochen vor Ankündigung des Ausverkaufes unter genauer Angabe seiner Adresse eine schriftliche, von dem Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginns einzureichen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis über Art und Menge der auszuverkauften Waren beizufügen, dessen Einsicht jedermann gestattet ist. Die Frist zur Einreichung der Anzeige oder des Verzeichnisses kann von der Orts-Polizeibehörde erforderlichen Falles, insbesondere wenn die Waren dem Verderben ausgesetzt sind, oder sonstige Gefahr im Verzuge ist, bis auf 3 Tage verkürzt werden.

b) Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, sind von der Vorschrift zu a) ausgenommen; sie dürfen aber im Jahre nur zweimal, und zwar in der Zeit zwischen Anfang Januar bis Ende Februar und

von Anfang Juli bis Ende August stattfinden und dürfen jedesmal nicht länger als 2 Wochen dauern. Es dürfen ferner in jedem Jahre nur entweder zwei Saisonverkaufe oder 1 Saison- und 1 Inventur-Ausverkauf stattfinden.

Besitz eine Firma in demselben Orte mehrere Geschäfte (Hauptgeschäft und Zweiggeschäft oder mehrere Zweiggeschäfte), so muß die Art und die Zeitdauer der Saison- und Inventurausverkäufe für alle diese Geschäfte gleich sein.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder unrichtige Angaben bei ihrer Befolgung macht, wird nach § 10 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 499) mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. November 1911 in Kraft.

Oppeln, den 6. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. E. XV 1955 11.

887. Euer Hochwohlgeboren — die Polizeiverwaltung mache ich auf die heute erlassene, vorstehend veröffentlichte Verordnung über das Ausverkaufswesen (§ 7. und 8. des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 R.G.B. S. 499) besonders aufmerksam.

Die Ortspolizeibehörden haben sich demnach künftig der ihnen dort übertragenen Aufgabe, nämlich der Entgegennahme und Prüfung der Anzeige und des Verzeichnisses über die Ausverkäufe mit Sorgfalt zu unterziehen. Bei der Prüfung des Verzeichnisses ist mit der angebrachten Schöpfung vorzugehen, eine im Einzelnen genaue Aufstellung der auszuverkaufenden Waren wird ohne zu weit gehende Belästigung der Interessenten nicht in allen Fällen verlangt werden können, die Angabe der Art und der ungefähren Menge der Waren wird unter Umständen genügen. Auch bei Bemerkung der Einreichungsfristen sind Hüten zu vermeiden. Darauf, daß ein sogenanntes Nachschicken von Waren (§ 8 des Gesetzes) nicht stattfindet, wird die Ortspolizeibehörde ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

Um der Ortspolizeibehörde die eigene Tätigkeit zu erleichtern und um Mißgriffe und Beschwerden möglichst zu vermeiden, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden sobald an ihrem Amtssitze die Bildung einer dauernden Sachverständigenkommission herbeizuführen, deren Rat in allen Zweifelsfällen, namentlich in Fragen betreffend Einreichung des Verzeichnisses, Vermeidung der Nachschube und Einleitung des Strafverfahrens einzuholen die Ortspolizeibehörde sich angelegen sein lassen soll. Diese Kommission soll aus etwa drei mit Rücksicht auf mögliche Unparteilichkeit auszuwählenden Sachverständigen und gleich vielen Stellvertretern bestehen, deren Auswahl aus den Interessentenkreisen im Benehmen mit den Ver-

treterungen der Kaufmannschaft und des Handwerks zu erfolgen hat.

Die eingereichten Anzeigen und Verzeichnisse sind in den üblichen Dienststunden jedermann auf Erfordern zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihre Aufbewahrung über 2 Jahre hinaus ist in der Regel entbehrlich.

Oppeln, den 6. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV 1955. von Schwerin.

An

die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Städte über 10000 Einwohner.

888. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat September 1911.

Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt-Markte-orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Haser	Heu	Stroh
			M	M	M
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Gabrze	19 18	10 23	6 40
2	Cosel	des Kreises Cosel	17 75	9 45	5 25
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	18 56	11 76	5 57
4	Geob-schütz	des Kreises Geob-schütz	17 43	10 50	4 28
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	17 92	8 86	4 69
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt	17 64	10 37	4 41
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	17 90	10 50	5 25
8	Rattbor	des Kreises Rattbor	—	10 76	—
9	Groß-Strehly	des Kreises Groß-Strehly	17 75	9 45	4 36

Oppeln, den 5. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

v. Lucanus.

I. G. XV. 1974.

889. In Abänderung meiner Verfügung vom 31. Mai 1911 I. G. XV. 1129 Amtsbl. S. 217 bestimme ich auf Antrag der Beteiligten nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde, daß die offenen Verkaufsstellen der Fleischer und Wurstmacher des Stadtbezirks Dublinky während des Sommerhalbjahres, d. i. vom 1. April bis 30. September dem Auktionsverbot nicht unterliegen.

Oppeln, den 5. Oktober 1911

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. G. XV. Nr. 1890.

890. Der Herr Minister des Innern hat unterw. 30. September 1911 — Nr. 2235 — dem Vereine zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, im April 1912 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 350 000 Lose zu je 50 Pfg. ausgeben werden und 3242 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 6. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. G. VII 1467.

891. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (Gesetz. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Dürr Arnsdorf, Naasdorf, Ratndorf, Groß Kunzendorf, Borkendorf, Bischofswalde, Lentich, Markersdorf, Giersdorf, Biegenhals, Langendorf, Deutsch Wette und Polnisch Wette dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder nur ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 2. Aus den in § 1 genannten Ortschaften dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 3. In den oben genannten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs und ihrer Ausbildung zum Dienst.

§ 4. Die Föhrung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zufolge umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind außer den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldaufsehern die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung ihres Dienstes befugt.

§ 5. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 27. Dezember d. Js.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 10. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schewerin.

II. XII. 2453.

892. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche an den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oppeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gemeinde und Gutsbezirk Schomberg im Landkreise Benthen O.S., in den Gemeinden Regeiz, Zaborowitz, Mitz, Ubschau, Brzegez, Blazewitz, Gzissel, Magistritz, Stöblau, Alt Godel, Groß Elguth, Pogenkarb, Bittschinitz, Ehrenfeld, in dem Ortsteil Pogorzelleh, und in

dem Gehöft des Gutsbesizers Heintze in Cosel im **Kreise Cosel**, in den veräußerten Gehöften der Gemeinde Bauschwitz, in dem Gehöft des Josef Reichle son. in Freiland O.S., im **Kreise Falkenberg O.S.**, in dem ganzen Gutsbezirk Radowitz im **Landkreise Gleiwitz**, in dem Dominium Märzdorf, in der ganzen Dörfchaft Halbenborn im **Kreise Grottkau**, in dem Gutsbezirk Schloß Rattowitz, soweit er zwischen der Stadt Rattowitz und dem Amtsbezirk Hohenlohehütte gelegen ist, im **Landkreise Rattowitz**, in den Gehöften des Bauern Ludwig Patzjet, des Halbbauern Franz Stanoff II, des Ackerjägers Mathäus Kuleffa, des Halbbauern Michael Gnagy, des Stellenbesizers Paul Michalek, des Händlers Bernhard Sobania, des Johann Brometta, des Valentin Hoffmann, des Michael Polozek, des Fleischbeschauers Kutschel, des Johann Sgonina und des Andreas Grzjol in Ober Kunzendorf, in dem Vorwerk Karolinenhof zu Schwarzt II gehödig, in den Gehöften des Stellenbesizers Dombrowa in Nieder Schwarzt, des Bauern Petrzyk, des Josef Stanoffel, des Mathias Zantos, des Stefan, des Jakob Djerion, des Johann Zantos, des Jakob Arzimeffa, in Nieder Kunzendorf, des Stellenbesizers Plewnio, des Bauern Kosmala, des Fritz Siguch, des Kossil, des Johann Alpinick, des Stellenbesizers Kirsch, in Gattersdorf, des Stellenbesizers Bawrzyka in Vertelschütz, des Franz Blachnik, des Mathias Kay, des Jakob Dworot, des Johann Gnagy, des Johann Pielot in Borkowitz, des Stellenbesizers Josef Stiller in Nieder Kunzendorf, des Bauern Karl Mrad in Reinerddorf, des Stellenbesizers Wenzel in Wefendorf, des Normal in Wütendorf, der Bauern Bawrzyka in Vertelschütz, Scholliffel in Zeroltschütz, Gottlieb Gnoth in Der Elguth, des Karl Svota, des Händlers Gottlieb Deus I, der Bauern Bohmanna und Gregar Matyichof in Ludwigsdorf, des Bauern Bestalla in Wütendorf, des Ackerjägers Schänder in Pirtschen, in dem Dominium Langwitz und in dem Dominium Eichborn im **Kreise Kreuzburg O.S.**, in dem an der Dirscheler Chaussee gelegenen Dr. stein von Neukircher im **Kreise Leobischütz**, in dem Gemeinde- und Gutsbezirk Lubstau mit Ausnahme der Kolonien und Ausbauten im **Kreise Lublinig**, in der ganzen Gemeinde Grocholla im **Kreise Neustadt O.S.**, in der Kolonie Remelt, in der katholischen Pfarrei der Gemeinde Proßlau und in dem Dominium Schloß Krappitz im **Landkreise Oppeln**, in den Kolonien Dembina und Kubowka zu Rudoltowitz gehödig, im Anteil Dembina (Pawlowitz), Gut Pawlowitz in den Dörfchaften Schloß Goldmannsdorf, Pawlowitz und Borschowitz im **Kreise Pleß**, im Gutsbezirk Rudnik, in den Gehöften des Franz Rudny in Kuchelina, des Carl Biechulla in Puffoth, in den

Dominien Mittelhof, Schonomig, Bojanow und Woinowitz im **Landkreise Ratibor**, in Gut Zannu und in dem diesem benachbarten, unterhalb der chausfirten Dorfstraße gelegenen Gehöften (4) der Gemeinde Zannu, sowie in Gut Zosfisch im **Kreise Rosenberg O.S.**, in dem Vorwerk Mariaalm, zu Ruptau gehödig, in den Gehöften des Michael Fönfara, Konstantin Krotky, Paul Musiol, Jakob Fönfara, Josef Prudel, Johann Prudel, Josef Bischof in Klein Thurze, des Schlachthühnerschäuers Dtschulik, des Thomas Kweikowski, Thomas Kowalczyk, Josef Zogalla, Franz Gwizda, Josef Stania, Josef Poniezka, Josef Smitez, Josef Dtschulik, Mathias Goleichny in Baranowitz, des Franz Bluzek, Carl Skupin, Valentin Mroiel, Anton Kolosso, Josef Willek Georg Gyrokol, Ludwig Moeqna und Vincent Wenzel in Gzernitz im **Kreise Hybnik**, in den Gemeinden Sudodanicy und Suchau im **Kreise Groß Strehly**, unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der **Stallperre**.
§§ 1 Abt. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- a) Gemeinde und Gutsbezirk Bobritz, Gemeinde Orzegow und Gutsbezirk Orzegow—Godulla—hütte—Morgenroth im **Landkreise Benthen O.S.**,
- b) der nicht unter Sperre gestellte Teil von Bauschwitz im **Kreise Falkenberg O.S.**,
- c) das Dominium Groß Schlerakowitz und alle Gehöfte des Dorfes Groß Schlerakowitz, die zwischen dem Dominium Radowitz und dem Dominium Groß Schlerakowitz liegen, im **Landkreise Gleiwitz**,
- d) die Gemeinde Märzdorf im **Kreise Grottkau**,
- e) der nicht unter Sperre gestellte Teil des Gutsbezirks Schloß Rattowitz, zwischen Stadt Rattowitz und Gemeindebezirk Brynow, Gutsbezirk Hohenlohehütte—Wittlow, ausgenommen Anteil Wittlow, Gemeindebezirk Domb—Josefshöfchen, Gemeinde und Gutsbezirk Halenze, Gemeindebezirk Zawodzie—Boguttschütz im **Landkreise Rattowitz**, und Rattowitz **Stadtkreis Rattowitz**,
- f) Gemeinde und Gutsbezirk Biaar, Babinig, Raminig, Ludwigsthal, Elguth Wolfshut mit Ausnahme der hiesig gelegenen Ausbauten, Gutsbezirk Schloß Wolfshut und die zu Bohna gehödrige Kolonie Sulow im **Kreise Lublinig**,
- g) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Proßlau; Stadt Krappitz im **Landkreise Oppeln**,
- h) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Dörfchaft Rudoltowitz; die Dörfchaften Kreuz-

dorf und Pawlowitz; die Ortschaften Schloß Goldmannsdorf und Pniowel im **Kreise Pleß**.

- i) die Vorwerke Elisabethhof und Oberhof, Gemeinden Rudnik, Koberwitz, Schonowitz, Lassoff, Bojanow, Woinowitz, Studzenna, Sudoll, Kuchelna und Gut Kuchelna im **Landkreise Ratibor**,
- k) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Zamm; Gemeinde und Gut Koselwitz im **Kreise Rosenberg O.S.**,
- l) die Ortschaften Ruptau, Ruptawiez und Gijowka, der nicht unter Sperre gestellte Teil der Ortschaft Klein Thurze, die Ortschaft Dyrngrund sowie Kolonie Krausen-dorf, zu Jedlowitz gehörig; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Ortschaft Baranowitz sowie die Ortschaften Klischejow und Nöchl; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Ortschaft Gierantz, die Ortschaft Putow, sowie Kolonie Carlsjege zu Ober Rydultau gehörig, im **Kreise Rybnik**,
- m) die Ortschaften Suchau Gut, Posnowitz, Vorwerk Kaminitz und Ottmütz im **Kreise Groß Strehlitz**,

sowie die zu genannten Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw. mit Ausnahme der unter f genannten Ausbauten.

§§ 10 Absatz 2 bis § 14 wie in der landes-polizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt Seite 272 ff.

Oppeln, den 10. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident

l. f. XII. 2454. v. Schwerin.

893. Königliche Lehranalt für Obst und Gartenbau Proskau bei Oppeln.

Am 1. April d. Js. ist neben dem zwei-jährigen höheren auch ein einjähriger niederer Lehrgang eingerichtet. Dieser neuerrichtete niedere Lehrgang bezweckt die gründliche Ausbildung junger Gärtner, die sich der Nutzgärtnerei, insbesondere dem praktischen Obst-, Gemüse und Gartenbau widmen wollen. Würdigen und bedürftigen Schülern beider Lehrgänge preussischer Staatsangehörigkeit kann von Staat, Provinz und schlesischer Landwirtschaftskammer Stipendium nebst Honorarverlaß bewilligt werden. Die Aufnahme in beiden Lehrgängen findet nur zum Frühjahr (Ende März oder Anfang April) statt. Ausführliche Prospekte und weitere Auskunft kostenfrei durch die Direktion.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

894. **Bekanntmachung.** Von dem Provinzial-ausschusse der Provinz Schlesien sind gemäß § 194 a Absatz 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1905

betreffend die Aenderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Gesetz-Sammlung Seite 307) in seiner Sitzung vom 5. September 1911 Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Abteilung Schlesien des bei dem hiesigen königlichen Oberbergamte bestehenden Bergaus-schusses vorgenommen worden.

Es wurden auf die Dauer von sechs Jahren wiedergewählt:

a) als Mitglieder:

Oberlandesgerichtsrat Neumann in Breslau,
Geheimer Bergrat Hilger in Siemianowitz,

b) als stellvertretende Mitglieder:

Oberlandesgerichtsrat Dirlam in Breslau,
Geheimer Bergrat Uthemann in Balenze, Kreis
Kattowitz.

Breslau, den 3. Oktober 1911.

Der Berghauptmann.

Schmeißer.

895. **Beschluß.** Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom Juli 1891 wird mit Zustimmung aller Beteiligten h. mit be-schlossen, folgende Parzellen

- a) Parzelle Nr. 216/68 Kartenblatt 2 Ge-markung Baranowitz = 14,60 ar groß, dem Halbbauer Johann Gamon gehörig,
- b) Parzellen Nr. 169/51, 170/51 u., 171/52, 172/52 Kartenblatt 1 Gemarkung Baranowitz = 60,65 ar groß, dem Einlieger Andreas Kucyta gehörig,
- c) Parzelle Nr. 2 3/68 Kartenblatt 2 Ge-markung Baranowitz = 20,20 ar groß, dem Bauer Franz Figas gehörig,
- d) Parzellen Nr. 212/68, 214/68 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 15,30 ar groß, den Johann und Marie Muras'schen Ehe-leuten gehörig,
- e) Parzellen Nr. 205/66, 206/68 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 44,40 ar groß, den Häusler Franz und Susanna, geborene Ryzmeczol, Fox'schen Eheleuten gehörig,
- f) Parzellen Nr. 201/65, 202/68, 199/65, 203/65 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 35,20 ar groß, dem Häusler Josef Rajonc gehörig,
- g) Parzelle Nr. 215/68 Kartenblatt 2 Ge-markung Baranowitz = 15,30 ar groß, den Arbeiter Andreas und Agnes Fraj'schen Eheleuten gehörig,
- h) Parzellen Nr. 207/66, 208/68, 209/66, 210/68 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 29,40 ar groß, den Häusler Georg und Sophie, geborene Stania, Turocha'schen Eheleuten gehörig,
- i) Parzelle Nr. 204/66 Kartenblatt 2 Ge-markung Baranowitz = 49,50 ar groß, dem Bauer Franz Laurentius Figas gehörig,

- j) Parzelle Nr. 200/63 Kartenblatt 1 Gemarkung Baranowitz = 13,80 ar groß, den Schneidermeister Joseph und Marianna Rüttsch'schen Eheleuten gehörig.
- k) Parzelle Nr. 328/68 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 14,95 ar groß, dem Viertelbauer Stanislaus Hanuſchel gehörig.
- l) Parzelle Nr. 329/68 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 14,95 ar groß, dem Häusler Georg Hanuſchel gehörig.
- m) Parzelle Nr. 274/135 zc. Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 134,40 ha groß, den Arbeiter Franz und Marianna, geborene Wlachulek, Joremba'schen Eheleuten gehörig.
- n) Parzelle Nr. 280/135 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 51,30 ar groß, dem Strohacker Johann Kocynski gehörig.
- o) Parzelle Nr. 316/172 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 38,55 ar groß, der Hausiererin Eva Jozalla gehörig.
- p) Parzelle Nr. 333/162 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 1,74,08 ha groß, dem Arbeiter Johann Drschulitz gehörig.

q) Parzelle Nr. 343/192 Kartenblatt 2 Gemarkung Baranowitz = 21 ar groß, den Häusler Franz und Johanna, geborene Barteksi, Mareſch'schen Eheleuten gehörig, von dem Gutsbezirke Baranowitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Baranowitz zu vereinigten.

Die Ungemeindung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Rdnr. den 17. August 1911.

Der Kreisamtschuf,
*ges. Penz, Herzog von Ratibor, Lucas,
Schweissfurth.

Vorstehender Beschluß, welcher rechtskräftig ist, wird hiermit veröffentlicht.

Rdnr. den 30. September 1911.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses,
R. A. 8517. Penz.

896. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Wohnbarmachung des Dienstgebäudes bei der Blockstation Niederswowitz in km 134,781 der Eisenbahnstrecke Schwentz—Rudynitz dauernd zu beschränkende, in dem Gutsbezirk Niederswowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 17. Oktober 1911, vormittags 9^{1/2} Uhr**, an Ort und Stelle bei der Blockstation Niederswowitz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung, des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch		Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzelle		Von	Band Blatt		ha	a	qm
1	Gutsbezirk Niederswowitz	3 9/2	August, Karl, Christian, Kraft, Prinz zu Hohen- lohe-Dehringen.	Herr- schaft Ujeſt	— 68	Wald	—	6	10

Oppeln, den 9. Oktober 1911.

Der Enteignungskommissar.
Behrend, Reglerungsrat.

I G. XXI. 1693

897. Statut

für den aus der Gemeinde Friedersdorf und dem Gutsbezirk Friedersdorf gebildeten Spritzenverbande Friedersdorf

§ 1. Die Gemeinde Friedersdorf und der Gutsbezirk Friedersdorf bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Friedersdorf.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von der Gemeinde und dem Gutsbezirk für je 400 Markt

veranlagter direkter Staatssteuern ein Vertreter gestellt wird. Die Betriebssteuer, die Ergänzungssteuer und die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben dabei außer Anſatz.

Der Gemeinde- und Gutsvorsteher gehört an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Spritzenstandortes. Ein Stellvertretender Vorsitzender wird

von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Aemter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Versammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterfahrenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. So stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeverwaltung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke, Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind nach von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Der Gemeinde- und Gutsvorstand, sowie alle Angehörige des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1 a, 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1 b-1 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. Ferner setzt sie die Höhe der Vergütung für die Bepannung der Verbandsspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Bespanne, außer den Bespannen für die Verbandsspritze, ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung

des Feuerlöschwesens bezw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandsspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Uebungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bepannung der Spritze erfolgt durch die Bespanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandsspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bepannung der Verbandsspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach Maßgabe der Staatssteuern (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindekosten anzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen. Bleibt ein Antheil an den Verbandskosten im Rest, so ist die Verrechnung desselben bei dem Pächter zu beantragen.

§ 13. Änderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschloffen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreisauschuss in Kraft.

Friedersdorf, den 20. Februar 1910.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Bernard, Vorstand.

Der Gutsvorstand.

Graf von Scherr-Thon.

Genehmigt.

Reutbad, den 15. Dezember 1911.

Der Kreisauschuss.

von Choltis.

898.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Bergmann's Johann Wibera in Birkenhain.

Maul- und Klauenseuche. Kr. Beuthen: im Dominium Schomberg; Kr. Cosel: Rindviehbestand im Gut Stöblau und Gemeinde B. Schmidt, Amtsbezirk Sakrau, und auf den Dominialvorwerken Alt Cosel und Bogorzelle; Kr. Ratibor: Rindvieh des Hausbesizers Janay Jagolla in Ditrog; Kr. Bahre: Rindviehbestand des Händlers Anton Voguth in Bahre-Süd, Guidostraße 18.

Beißflügelholera. Kr. Rattowitz: Beißflügel-

Hände auf dem Gehöft des Familienhauses der Mozarube zu Baingow; Kr. Löß-Gleiwitz; In der Drifchait Klondslaf.

Erlöfchen.

Schweinefuche. Kr. Bentzen; Schwarzviehbestand des Bergmanns Peter Sobanski in Bittenholz.

Geflügelcholera. Kr. Rabrze; Geflügelbestand des Gubenarbeiters Franz Niedziela in Paulsdorf.

890. Personalsnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife: dem Superintendenten Schulz-Ecker hierher in Preußisch, jetzt in Breslau;

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Rektor Oskar Sternagel in Oppeln, dem Direktor der Oberrealschule in Bentzen OS, Dr. Hermann Felaschel, dem Direktor der Lehranstalt für Ocht- und Gartenbau, Landesökonomierat, Professor Dr. Stoll in Proskau, Kr. Oppeln;

der königliche Kronenorden 3. Klasse: dem Staatsanwaltsdirektor Carl Köhne in Ratibor, dem Oberzolllkontrollleur a. D., Rollinspektor Bernhard Seeger zu Nosow, Kr. Reife;

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Belgroindnen, Gutsbesitzer Alois Wenzel in Dittmchau, Kr. Grottkau, dem Hauptlehrer Ludwig Dzygla in Ratibor, dem Hegemeister Wilhelm Grassle in Janowitz, Kr. Rybnik, dem Gemeindefchiffen, Rektor Hermann Steurer in Bismarckhütte, Kr. Buzen OS, dem Obersteiger Ernst Schroth in Buzhak, Kr. Larnow, dem Herzoglich Ratiborschen Rentmeister Malinka zu Ratiborhammer, Kr. Ratibor, dem Verwaltungsdirektor Hugo Reichel in Hohenlehdüfte OS, dem Kassassistenten a. D. Emanuel Schlusche in Gauerwitz, Kr. Preußisch;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Realier und Waisenrat David Blumenthal in Blawotshütte OS;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gutsbesitzer Carl Kroner in Domesko, Kr. Oppeln, dem Schuldiener Carl Holzelt in Pilschowitz, Kr. Rybnik, dem penj. Kollamsdiener Johann Müller in Hienenhals, Kr. Reife, dem Schullehrer Adolf Rottrodt an der Abtwitzkanalschule VII bei Slawentz;

die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse: der Frau Rittergutsbesitzer Marie Wichehauss, geb. von Carnoy, in Altwodnik, Kr. Goltenberg;

die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse: der verwitweten Frau Reichskassalator Pauline Trautlieb, geb. Schaffer, in Bentzen OS, der

Frau Bürgermeister Agnes Nerlich, geb. Däwel, in Sobotan, Kreis Rybnik.

Ueberwiesen: der königliche Forstauffseher Schumsky in Comprachtschütz (Oberförsterei Proskau) vom 1. November 1911 ab der königl. Oberförsterei königl. Dombrowla (Stationsort Agl. Dombrowla).

Ernannt: der Regierungsrat Fering in Oppeln zum zweiten Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Oppeln auf die Dauer der Tätigkeit dieses Mitgliedes als Hilfsrichter bei dem Oberverwaltungsgericht, der bisherige Bauassistent Wilhelm Draheim in Gleiwitz zum kgl. Baufekretär in der allgemeinen Staatsbauverwaltung vom 1. November 1911 ab.

Verfetzt: der königl. Regierungsbaumeister Kuzbach in Reidenburg, Kr. Bez. Allenstein, vom 1. Oktober 1911 ab nach Oppeln und der königl. Regierung zur Beschäftigung überwiesen, der kgl. Kreisbauinspektor, Schulrat Enderš in Rosenberg OS, vom 1. Oktober 1911 ab in den Schulaufsichtsbezirk Kreuzburg II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Kreuzburg, Realerungsassessor Buch in Bentzen OS, nach Steglitz als Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission daselbst.

Uebertragen: dem königlichen Seminarlehrer Kruppa in Proskau vom 1. Oktober 1911 ab die kommissarische Verwaltung des Kreisbauinspektionsbezirks Rosenberg OS, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Rosenberg OS.

Angestellt: Regierungsassessor Adam in Rattowitz vom 1. Oktober 1911 ab als etatsmäßiger Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerauschnisse der Gewerbe-Steuerklassen III und IV für die Kreise Rattowitz (Stadt und Land) und Pleß.

Angenommen: der Militärarznwärter Borujch in Oppeln als Regierungs-Bureauidiator.

Vom Pomologischen Institut zu Krakau.

Zum Nachfolger des Direktors der königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau, Landesökonomierat Professor Dr. Stoll hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Vorlieber der Obstbaubteilung der Landwirtschaftskammer in Halle, Obstbaulehrer Dito Schindler vom 1. Oktober 1911 ab ernannt.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Der bisherige Hauptlehrer Eugen Braschke in Ober Łajsk, Kr. Pleß, zum Rektor daselbst. Lehrer: Franz Porwoll aus Ratibor zum Hauptlehrer in Bentkowiz, Kr. Ratibor, Franz Cipura aus Kochlowiz, Kr. Rattowitz, in Kreuzthal, Kr. Oppeln, Max Sonnend in Nosnochau, Kr. Neustadt OS, Ferdinand Klekner in Pilschowitz, Kr. Rybnik, Bruno Adkner in

Strzyschow, Kr. Rybnik, Emil Petrusch aus Birzentel, Kr. Ratowiz, in Myslowiz, Kr. Ratowiz, Theodor Dombrowski aus Pong, Kr. Ratibor, in Gannman, Kr. Ratibor, (l. Lehrer), Josef Janik in Kossorowiz, Kr. Oppeln, Karl Peter in Deutsch Beker, Kr. Beuthen OS., Ernst Ulrich aus Groschowitz, Kr. Oppeln, in Dytelau, Kr. Lublinitz, Blasius Blaczel in Rauptau, Kr. Rybnik, Alfred Fuge in Ober Schwirflan, Kr. Rybnik, Franz Jambor in Stokoschütz, Kr. Rybnik, Bruno Foigtel aus Pouldorf, Kr. Jabrze, in Matochau, Kr. Jabrze, Josef Voelke in Ringwitz, Kr. Neustadt OS.

Lehrerinnen: Hedwig Kühn in Bielechowitz, Kr. Jabrze, Maria Schneider in Neustadt OS., Ichn. Lehrerin: Gertrud Engelmaier aus Sosnizka, Kr. Jabrze, in Kunzendorf, Kr. Jabrze, Schulfamtsbewerberin Helena Markeska in Jabrze OS.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Konrad Lange zu Oppeln zum Oberlehrer und vom 1. October 1911 ab dem Königl. Realgymnasium in Tarnowitz überwiesen; der wissenschaftlich: Hilfslehrer Johannes Poschützky zu Ratowiz zum Belehreter und vom 1. October 1911 ab dem Königl. Gymnasium in Myslowiz überwiesen.

900. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Hofmann in Konstadt (Oberschl.), der Charakter als Telegraphensekretär dem Telegraphenassistenten Gustav Richter in Königshütte (Oberschl.).

Ernannt: Zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre Schulze in Oppeln, Weisel in Kreuzberg (Oberschl.), Schramm in Tarnowitz, Eise in Königshütte (Oberschl.), Weiner in Ratowiz (Oberschl.), die Telegraphensekretäre Bönisch und Junge in Oppeln, zu Ober-Telegraphensekretären die Telegraphensekretäre Exner in Jabrze und Zingler in Königshütte, zum Postmeister der Postsekretär Gecotta in Ratfcher (Kr. Leobschütz).

Staatmäßig angestellt: Als Postsekretär der Postsekretär Biernacki aus Lublinitz (Oberschl.) in Beuthen (Oberschl.), als Postassistent die Postassistenten Pregel aus Oberglogau in Nikolai (Kr. Pleß), Opaz in Myslowiz, Solm in Königshütte (Oberschl.), als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Haase in Ratowiz (Oberschl.).

Uebertragen: Die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen in Beuthen (Oberschl.) dem Postsekretär Niklas aus Freiburg (Breisgau), in Ratowiz (Oberschl.) dem Postsekretär Quander aus Goldberg (Schles.), die Postverwalterstellen in Falkenau (Schles.) dem Ober-Postassistenten Ueberschär aus Pischgen, in

Malapane dem Postassistenten Schwiese aus Beuthen (Oberschl.), in Kujau (Oberschl.) dem Postassistenten Paul Scholz I aus Oppeln unter Ernennung zu Postverwaltern.

Bersetzt: Postdirektor Zaar von Rakel (Nege) nach Ratowiz (Oberschl.), die Postverwalter Hantske in Baurwitz (Kr. Leobschütz) und Joller in Falkenau (Schles.) als Ober-Postassistenten nach Tarnowitz und Oberglogau, Postverwalter Dinter in Kujau (Oberschl.) als Postassistent nach Cosel (Oberschl.), die Postassistenten Korn von Ratowiz (Oberschl.) nach Dirschau, Kuska von Nikolai (Kr. Pleß) nach Ratibor, Marinitsch von Randzjin nach Cosel (Oberschl.), Wegner von Beuthen (Oberschl.) nach Brieg (Bez. Bresl.), Wylawczyk von Nikolai (Kr. Pleß) nach Beuthen (Oberschl.), die Telegraphenmechaniker Marquardt von Oppeln nach Berlin, Winter von Berlin nach Oppeln, die Telegraphengehilfin Havel von Gletwitz nach Bochum.

In den Ruhestand getreten: Postdirektor Brandt in Ratowiz (Oberschl.)

Freiwillig ausgeschieden: Die Postgehilfin Margarete Waschow in Oppeln und die Telegraphengehilfin Melanie Wolny in Gletwitz. Oppeln, den 3. October 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

901. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Widerprüflich ernannt:

1. Bürgermeister Finhammer in Polkwitz an Stelle des Bürgermeisters Kielmann zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Polkwitz.
2. Oberförster Becker in Reinerz an Stelle des Oberförsters v. Raesfeld zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Reinerz für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstschlagsgesetz vom 15. April 1878, welche in dem Forstrevier Reinerz begangen werden.
3. Bürgermeister Felge in Volfshahn an Stelle des Bürgermeisters Schlawke zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Volfshahn.
4. Revisor Klose zu Hermsdorf u. R. zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Hermsdorf u. R.
5. Amtsgerichtssekretär Raspe zu Neusalz a. O. an Stelle des Steuersekretärs Kömting zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Neusalz a. O.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Diätarischer Gerichtsschreibergehilfe Rarger zu Ratowiz zum Staatsanwaltschaftssekretär in Gletwitz.

Kanzleibeamte.

Bersetzt: Kanzlist Boigt bei dem Landgericht

in Hirschberg i. Schl. an die Staatsanwaltschaft
des Landgerichts in Hirschberg i. Schl.

Unterbeamte.

Ernannt:

1. Hilfsgefängenaufseher Reichner in Rybnik zum Gefängenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Ratibor.
2. Hilfsgefängenaufseher Werner in Breslau zum Gefängenaufseher bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau.
3. Buchbindergehilfe Olmann in Breslau zum Werkmeister bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau.

Erlebte Schullehrerstellen.

902. Rektorstelle in Michalkowitz am 1. Dezember d. Js. zu besetzen. Amtszulage 1000 M., Dienstwohnung. Mit dem Rektorat ist die Leitung der fünfklassigen ländlichen Fortbildungsschule verbunden. Bewerbungen an Kreis Schulinspektion II in Rattowitz.

Lehrerstelle an der katholischen dreiklassigen Schule in Ober Niewiadam, Kreis Rybnik, Schulinspektion I, bald zu besetzen. Einkommen nach dem Besoldungsgesetz. Familiendienstwohnung vorhanden.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
Stück 41. zu Oppeln. 1911.

881. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

von

- I. A. Getreide,
B. den übrigen Marktartikeln,
C. den Viktualien,
II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln
für den Monat September 1911.

I. A. Getreide.

Nr.	Markort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																	
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering															
		E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m																													
1	Beuthen	24	—	21	—	20	—	17	67	17	17	16	17	20	33	19	67	17	67	16	—	15	—	14	—	18	—	17	53	17	—
2	Loßel	—	—	19	50	—	—	—	—	17	20	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	16	53
3	Hietwig	20	76	20	40	19	98	18	24	18	—	17	62	19	52	18	52	17	52	17	10	16	52	15	52	17	68	17	44	17	20
4	Grottkau	20	38	20	10	19	48	17	98	17	83	17	70	18	68	18	50	18	23	18	—	17	70	17	33	17	20	17	08	16	88
5	Rattowitz	23	30	22	90	22	35	17	35	17	05	16	80	18	25	17	83	17	15	16	05	15	68	15	13	18	05	17	70	17	25
6	Zeobischitz . . .	19	84	19	64	19	44	17	52	17	32	17	12	18	72	18	32	17	92	16	—	15	60	15	20	16	60	16	40	16	20
7	Heisse	—	—	19	94	—	—	—	—	17	62	—	—	—	—	—	—	18	64	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	16	74
8	Neustadt	20	08	19	46	18	84	17	40	16	78	16	16	18	40	17	62	16	84	15	—	14	40	13	80	16	40	15	70	15	—
9	Oberglogau . . .	20	40	20	18	19	88	17	80	17	54	17	46	18	68	18	42	18	12	—	—	—	—	—	—	16	82	16	66	16	48
10	Oppeln	20	25	20	—	19	75	17	40	17	10	16	90	18	75	18	50	18	30	16	55	16	25	15	95	17	05	16	80	16	80
11	Batschkau	20	55	20	10	19	63	18	—	17	55	17	10	19	50	19	20	18	75	17	80	17	48	17	10	17	—	16	60	16	15
12	Ratibor	—	—	20	30	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	90
13	Gr. Strehlitz . .	19	35	19	12	18	45	17	15	16	62	16	16	18	20	17	65	17	15	14	40	13	90	13	35	16	75	16	45	16	07

B. Sonstige Waren.

Nr.	Waarfort	Hilfsfrüchte						Erfartoffeln				Heu		Stroh		Eier	Vollmilch				
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues*)	H. d. J.	Kraut- und Preß			Eßbutter			
		Größen (große) zum Ausgeben	Speisekohlen (große)	Größen (kleine) zum Ausgeben	Speisekohlen (kleine)	Größen	alte	neue*)	alte	neue*)											
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg		1 1/100 =		1 Lit.							
1	Wien	26	35	28	30	40	6	46	9	9	60	5	50	4	62	3	12	3	84	20	
2	Goß	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
3	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
4	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
5	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
6	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
7	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
8	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
9	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
10	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
11	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
12	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16
13	Wien	23	30	44	40	42	52	6	76	10	9	80	4	90	4	06	3	79	3	73	16

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren.

deren Preise an einem der letzten Tage des Monats September 1911 ermittelt worden sind.

Nr.	Waarfort	W e i ß												Kaffee *)		Schweine-											
		Weiß			Weiß			Weiß			Weiß			ungeröstet	geröstet	Schmalz	in-	aus-									
		Größen	Speisekohlen	Größen	Speisekohlen	Größen	Speisekohlen	Größen	Speisekohlen	Größen	Speisekohlen	Größen	Speisekohlen														
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg		1 1/100 =		1 Lit.									
1	Wien	29	35	32	30	40	50	60	50	60	50	40	30	2	40	2	80	58	20	1	40	130					
2	Goß	30	35	35	30	35	30	45	40	50	150	3	1	2	40	3	60	66	22	1	60	150					
3	Wien	20	25	30	30	35	30	35	30	40	1	1	2	40	3	20	68	24	2	1	150						
4	Wien	34	35	34	26	35	30	35	30	40	1	20	2	80	3	20	70	24	2	1	150						
5	Wien	11	10	10	22	25	25	33	14	60	47	56	36	48	39	45	55	3	1	30	82	21	1	85	145		
6	Wien	28	30	30	28	30	28	30	30	50	52	35	53	58	30	40	38	1	20	2	40	30	64	22	1	80	160
7	Wien	28	30	30	27	30	20	30	70	44	60	32	60	50	30	40	40	1	20	2	60	30	68	20	2	1	140
8	Wien	28	30	32	25	30	20	30	15	36	35	57	50	30	10	50	140	2	60	3	20	58	22	2	1	160	
9	Wien	31	30	38	28	45	23	30	50	56	36	40	40	30	48	40	80	2	60	2	50	62	22	1	180	150	
10	Wien	28	30	31	28	30	22	30	50	60	40	35	50	30	32	30	150	3	20	3	60	62	22	2	1	130	
11	Wien	28	30	30	28	30	22	30	40	60	62	60	60	30	40	42	80	2	30	3	60	64	22	2	1	140	
12	Wien	28	30	29	27	30	24	30	42	70	30	70	50	30	36	40	1	2	20	3	80	62	22	1	180	160	
13	Wien	26	22	32	28	35	34	50	60	35	50	50	35	35	45	45	2	40	2	80	54	22	2	1	160		

*) Vergleichende Werte.

II. Fleischpreise im Monat September 1911.

Ort	Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Kobfleisch						
		im Kleinhandel																		
		Keule	Buz	Bauch	Keule	Buz	Keule	Buz	Keule	Buz	Pohl und Beine	Mädelsteil (frisch)	Schinken		Speck					
													inländisch, geräuchert							
Es kostet je 1 kg												im Stück		im Stück Kant						
Es kosten 100 kg																				
1	Beuthen	—	—	1 60	1 40	1 30	1 40	1 40	1 40	1 50	1 40	1 40	1 30	1	—	1 40	2 00	2 70	1 70	80
2	Soel	—	—	1 80	1 50	1 50	1 40	1 30	1 60	1 60	1 40	1 60	1 30	1 20	—	1 60	1 80	1 80	1 80	—
3	Wleinitz	—	—	1 50	1 40	1 30	1 70	1 50	1 90	1 70	1 50	1 40	—	80	—	1 50	2 70	3 60	2	—
4	Wrotkau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 60	1 40	1 80	1 60	1 60	1 40	1	—	1 60	2 40	2 80	2	—	80
5	Wattowitz	—	—	1 70	1 50	1 30	1 80	1 65	2	—	1 80	1 60	1 45	1 20	—	1 30	2 40	3 20	1 80	60
6	Wobischütz	—	—	1 70	1 65	1 55	1 65	1 55	1 85	1 65	1 65	1 55	—	95	—	1 85	2 50	2 70	2 10	—
7	Welfe	—	—	1 60	1 50	1 40	1 40	1 40	1 80	1 80	1 60	1 40	1	—	1 60	2 40	2 80	2	—	80
8	Wenstadt	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 40	1 80	1 60	1 60	1 40	1	—	1 60	2 40	2 80	1 80	70	
9	Werglogau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 60	1 40	1 50	1 20	1 60	1 30	1	—	1 50	2	2 20	2	—	—
10	Wpeln	—	—	1 60	1 40	1 30	1 60	1 50	1 80	1 60	1 60	1 50	1 20	—	1 60	2 40	2 80	2	—	60
11	Watschau	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 20	—	1 60	2	3 20	2	—	60
12	Watisbor	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 40	1 20	—	80	—	1 60	1 80	2 80	1 60	50
13	Wroß Strehlitz	—	—	1 70	1 60	1 53	1 60	1 50	1 60	1 50	1 70	1 60	—	60	—	1 80	2	—	—	—

Oppeln, den 6. Oktober 1911.

E. XV. 1975.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöh.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Oppeln.

Nr. 41.

Ausgegeben Oppeln, den 13. Oktober 1911.

1911

S a z u n g

der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät.

Inhalt.

Abchnitt I.	Name, Sitz, Zweck und Geschäftsgebiet der Anstalt	1, 2
II.	Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt	3—22
	a. innere Verwaltung	3—9
	b. äußere Verwaltung	10—18
	c. Etats- und Kassenwesen	19—22
III.	Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit	23—25
IV.	Die finanziellen Grundlagen der Anstalt:	
	a. Beiträge	26, 27
	b. Sicherheitsfonds	28
V.	Schätzung unbeweglicher Sachen vor Beginn der Versicherung	29.
VI.	Verfahren bei Regelung der Brandschäden	30
VII.	Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt, Rechtsmittel	31, 32
VIII.	Schutz der Realberechtigten des versicherten Grundstücks	33—35
IX.	Befehlmachungen, Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Anstalt	36, 37
X.	Schlussbestimmungen	38

Abchnitt I.

Name, Zweck, weitere Aufgaben, Sitz und Geschäftsgebiet der Anstalt.

§ 1.

1. Die Schlesische Provinzial-Feuer-Sozietät ist eine im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbzwecken errichtete öffentliche Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit.

2. Sie unterliegt den Vorschriften des preussischen Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G.-S. S. 211) und genießt die diesen Anstalten zustehenden Rechte (§ 3 Soz.-Ges.)

3. Die Sozietät ist verpflichtet, die in ihrem Gebiet belegenen Gebäude gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden in Versicherung zu nehmen. (§ 2 Soz.-Ges.)

4. Außerdem gewährt sie mit Genehmigung des Ministers Versicherung gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden an beweglichen Sachen. Auch ist sie befugt, auf Beschluß des Provinzialausschusses mit ministerieller Genehmigung andere Zweige der Schadensversicherung zu betreiben, wie Versicherung gegen Wasserleitungschäden, Mietsverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion und gegen Einbruchs-

diebstahl und anderen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren. (§ 32 Soz.-Ges.)

5. Zu die Entschädigungspflicht eingeschlossen ist auch der Ersatz desjenigen Gebäude-Brandschadens, der bei Aufruhr und im Kriege entsteht, mit Ausnahme desjenigen Schadens, welcher durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. (§ 34 V.-B.-G.) Die betreffenden Gebäude müssen jedoch zur Zeit des Aufruhrs, bei Erlaß der Kriegserklärung oder bei Beginn der Feindseligkeiten seit mindestens einem Jahre versichert oder erst innerhalb des letzten Jahres neu erbaut und noch nirgends versichert gewesen sein. Sollten in diesen Fällen seitens des Staates oder von anderer Seite Vergütungen nach gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig gewährt werden, so hat die Sozietät einen Anspruch auf diese Vergütung in Höhe der von ihr gewährten Brandschädigung.

§ 2.

1. Die Sozietät ist eine Provinzialanstalt und wird nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881, dieser Satzung sowie der übrigen vom Provinziallandtag erlassenen Reglements von dem Provinzialverbande verwaltet.

Der Sig und Gerichtsstand der Anstalt ist Breslau. Sie bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Provinz und ihrem Namen als Umchrift.

2. Das Geschäftsgebiet ist die Provinz Schlesien. Bei behörenden Versicherungen beweglicher Sachen ist Außenversicherung zulässig und ihre Fortsetzung auch dann gestattet, wenn der Versicherte innerhalb Preussens in das Gebiet einer die Mobilien-Versicherung nicht betreibenden öffentlichen Versicherungsanstalt versichert. Innerhalb des Zwangsgebietes der Feuer- und Diebstahlversicherungen dürfen Gebäude-Versicherungen nicht übernommen werden. (§ 8 Soz. Ges.)

Abchnitt II.

Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

§ 3.

1. Die unmittelbare Verwaltung der Sozietät wird von einem Direktor geführt, welcher aus der Zahl der oberen Beamten der Provinz (§ 93 Provinzial-Ordnung) zu wählen ist und zu dem Provinzialverbande in dem Bezirke eines Provinzial-Kommissars (§ 99 Provinzial-Ordnung) steht. Ihm können nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte zugeordnet werden, welche nach seiner Anweisung zu arbeiten haben. Auch kann mit Genehmigung des Provinzial-Kommissars ein geeigneter Sozietätsbeamter mit der Wahrnehmung bestimmter versicherungstechnischer Geschäfte beauftragt werden.

2. Der Direktor vertritt die Sozietät gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht in ihrem Namen alle Schriftsätze unter der Bezeichnung: „Direktion der Schlesischen Provinzial-Sozietät.“

3. Der Direktor wird von dem Provinzial-Ausschuss gewählt. Er ist der Diensthauptebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Sozietät zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Er befehligt den Direktor und die diesem beigegebenen oberen Beamten, führt sie in ihr Amt ein und regelt die Vertretung im Falle der Erledigung einer Stelle.

4. Der Direktor ist der nächste Diensthelfer aller bei der Sozietät nach § 9 angeführten Beamten. Ihm steht den Beamten gegenüber die Verbindung der in § 93, Nr. 3 der Provinzial-Ordnung vorgeschriebenen Stufen zu; er kann Urlaub bis zu drei Wochen erteilen.

§ 4.

1. Zur Einwirkung bei der Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird ein Verwaltungsrat als Provinzial-Kommission (§ 99 Provo. Ordng.) bestellt. Er besteht aus: (S 16 Soz. Ges.)

- a. dem Landeshauptmann als Vorsitzenden,
- b. dem Direktor als dessen Stellvertreter,
- c. 6 vom Provinzial-Ausschuss zu wählenden Mitgliedern, von denen je die Hälfte ländliche und ländliche Sozietätsmitglieder sein müssen. Für

diese Mitglieder sind in gleicher Weise 6 Stellvertreter zu wählen.

Außerdem ist die Schlesische General-Landwirtschafts-Direktion beauftragt, ein ständiges Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Dieses Recht erlischt mit dem Aufhören des Eintrittszwanges für Besitzer landwirtschaftlich benutzter Grundstücke.

2. In den Verwaltungsrat wählbar sind nur solche Sozietätsmitglieder, welche zum Mitgliede des Provinzial-Landtages wählbar sind. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der für die Wählbarkeit geltenden Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, entscheidet der Provinzial-Ausschuss endgültig.

3. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Kalenderjahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. Für die im Laufe der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums im Amt, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 5.

4. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die ihm übernommenen Geschäfte erfordern. Er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden noch drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat hat bei der Entscheidung über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt mitzureden. Seiner Beschlufassung unterliegen:

- 1. die Vorprüfung aller dem Provinzial-Ausschuss zu machenden Vorlagen (§ 7),
- 2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Direktion (§§ 31, 32),
- 3. die Aufbarmachung und Anlegung des Sicherheitsfonds (§ 28),
- 4. der Abschluß von Rückversicherungsverträgen,
- 5. die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle,
- 6. die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und die Höhe der Beiträge der örtlichen Sozietätsorgane mit Ausnahme der Kreis- und Kreis-Sozietäts-Direktoren und Magistrats (§ 15),
- 7. die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen zu zahlen sind (§ 7 Nr. 8),
- 8. die Feststellung der Grundsätze über die Gewährung von Mitteln zu gemeinnützigen, zugleich die Sozietät fördernden Zwecken (§ 24),
- 9. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung (§ 17 Soz. Ges.)

§ 6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Tagelöhler und Reisekosten, wie solche für die Mitglieder des Provinzialausschusses jeweilig festgesetzt sind.

§ 7.

Die obere Leitung und Verwaltung der Sozietät steht dem Provinzialausschuss zu. Ihm liegt insbesondere ob:

1. die Wahl des Direktors (§ 3),
2. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates, sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung des letzteren (§ 4),
3. die Anstellung sämtlicher Beamten der Sozietät, soweit dieses Recht nicht dem Direktor übertragen ist (§ 9),
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates (§§ 31, 32),
5. die Bestimmung über die Höhe des Sicherheitsfonds und über die Verbinderung der etwaigen Jahresüberschüsse (§ 28),
6. die Feststellung der den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren und Magistraten zu gewährenden Entschädigungen und Gebühren (§ 15),
7. die Entscheidung über die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge (§ 28),
8. die Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (§ 5 Nr. 7),
9. die Genehmigung der Bildung von Sozietätsbezirken (§ 11),
10. die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen (§ 8),
11. die Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken und zur Ausführung von Bauten.

§ 8.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. die Feststellung des Etats,
2. die Festsetzung der Gehälter, Besoldungen und Anstellungsbedingungen für sämtliche Beamte der Sozietät,
3. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben (§§ 20, 22),
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes (§ 22),
5. die Abänderung der Satzung,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

§ 9.

1. Die zur Besorgung der Direktionsgeschäfte dauernd erforderlichen Arbeitskräfte werden auf Vorschlag des Direktors von dem Provinzialausschuss angestellt. Sie sind Provinzialbeamte. Auf sie finden daher alle die Provinzialbeamten betreffenden Bestimmungen Anwendung.

2. Die Annahme und Entlassung der Beamten zur Ausbildung, auf Probe und zu vorübergehenden Dienstleistungen erfolgt innerhalb der

Grenzen des Etats durch den Direktor, welcher sie auch zu verfrachten hat.

3. Die Vereidigung bezw. Verpflichtung der angestellten Beamten erfolgt durch den Landeshauptmann.

4. Ueber die Annahme, Ausbildung, Prüfung, Anstellung und Befolgung der Beamten sind besondere Vorschriften zu erlassen, welche der Genehmigung des Provinzialausschusses unterliegen. Die Befolgungsverhältnisse der notwendigen technischen Beamten werden in jedem Falle besonders geregelt.

5. Die Beamten unterliegen der Verfeßbarkeit innerhalb der Provinz Schlesien und sind verpflichtet, gegebenenfalls die Tätigkeit bei einer Kreisdirektion oder einer städtischen Geschäftsstelle zu übernehmen. (§§ 10, 13.)

§ 10.

1. Die örtlichen Geschäfte der Gebäudeversicherung der Sozietät werden mit Ausnahme der Versicherungen, welche auf besonderen Wunsch der Versicherten oder aus sonstigen Gründen, z. B. wenn die Versicherungsobjekte in mehreren Kreisen liegen, von der Direktion direkt geführt werden, unmittelbar unter der Direktion auf dem platten Lande von den Landräten als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren, soweit sie die Neberrnahme dieses Amtes nicht ausdrücklich ablehnen, bearbeitet. Bei etwaiger Ablehnung hat der Provinzialausschuss auf Vorschlag der Direktion die Verwaltung der Kreissozietätsgeschäfte anderweit zu regeln.

2. Dasselbe gilt, wenn im einzelnen Falle das Interesse der Sozietät es erfordert, von Amts wegen den Landrat von der Führung des Amtes als Kreis-Feuersozietäts-Direktor zu entbinden. In einem solchen Falle bedarf der Beschluß des Provinzial-Ausschusses der Genehmigung des Oberpräsidenten.

3. Die Direktion ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor besoldete Beamte bei der Kreisdirektion anzustellen, welche ihm unterstellt sind und mit seiner Vertretung in einzelnen Geschäften beauftragt werden können. Diese Beamte haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, werden in der Regel auf Kündigung angestellt und erhalten Ruhegehalt nur auf Grund einer Sonderbewilligung.

§ 11.

1. Zur Besorgung der örtlichen Geschäfte können Landkreise von der Direktion nach Anhörung des Provinzialausschusses auch in Sozietätsbezirke geteilt und mehrere Kreise nach Anhörung der betreffenden Landräte mit Zustimmung des Provinzialausschusses zu Sozietätsbezirken vereinigt, auch für sie besondere Geschäftsführer und Stellvertreter ernannt werden. Für die einzelnen Sozietätsbezirke, und zwar für einen oder mehrere Sozietätsbezirke, oder auch für alle Bezirke eines oder mehrerer Kreise, werden nach

Anführung des zuständigen Landrats von der Direktion Geschäftsführer und deren Stellvertreter ernannt. Geschäftsführer wie Stellvertreter werden vor Eintritt ihres Amtes durch den Direktor oder einen von ihm Bevollmächtigten verpflichtet. Sie dürfen nicht gleichzeitig Bertreter oder Agenten anderer Feuerversicherungs-Gesellschaften sein.

2. Die Rechte und Pflichten dieser Geschäftsführer, sowie ihre Gebühren werden unter Zustimmung des Verwaltungsrates von der Direktion festgesetzt.

§ 12.

In Angelegenheiten der Gebäude-Versicherung haben die Gemeindebehörden in den Landkreisen bei Ermittlung der Versicherungswerte und bei Feststellung der Brandschadenvergütungen auf Erfordern unentgeltlich mitzuwirken, und von Amts wegen von jedem Umfange Anträge zu erstatten, welcher das Versicherungsverhältnis berührt und zu ihrer Kenntnis kommt, z. B. Veränderungen, Verschlechterungen der Gebäude u.

§ 13.

1. In sämtlichen Städten der Provinz mit Ausnahme der Stadt Breslau werden die örtlichen Geschäfte der Gebäudeversicherung der Sozietät unmittelbar unter der Direktion von den Magistraten beauftragt.

2. Unter Zustimmung des betreffenden Magistrates und mit Genehmigung des Provinzialausschusses kann ein Magistrat von den örtlichen Geschäften ganz oder zum Teil abgeben und deren Erledigung besonderen Geschäftsführern übertragen werden.

3. Innerhalb der Stadt Breslau sind diese Geschäfte von der Direktion selbst wahrzunehmen oder es ist dazu mit Genehmigung des Verwaltungsrates eine besondere Geschäftsstelle anzurichten.

§ 14.

Die Einziehung der Sozietätsbeiträge erfolgt sowohl auf dem platten Lande wie in den Städten durch die Ortsbehörden. Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren oder Postämter haben der Einziehungsgeschäft zu überwachen und vermitteln nötigenfalls die zweckmäßige Einziehung der Beiträge und Aufnahmegebühren für Gebäude-Versicherungen.

§ 15.

Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren, Magistrate und Ortsbehörden erhalten für die Wahrnehmung der Sozietätsgeschäfte Bureaufschlagsquoten oder Gebühren nach Maßgabe des Etats.

§ 16.

Der Aufsichtsratspräsident der Provinzialbehörden sind die mit der Erledigung von Sozietätsgeschäften betrauten Staats- und Gemeindefunktionäre nicht unterworfen. Die Einrichtungen der Sozietätsverwaltung bei den Kreisämtern und bei den Magistraten können mit Zustimmung des Provinzialausschusses durch Weisungsaufweisungen geregelt werden.

§ 17.

1. Für die Mitwirkung der Organe des Provinzialverbandes bei der Verwaltung der Sozietät hat diese alljährlich einen Verwaltungskostenbeitrag an den Provinzialverband zu zahlen, dessen Höhe zwischen dem Provinzialausschusse und dem Verwaltungsrate zu vereinbaren und nach Bedürfnis neu zu ordnen ist.

2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Provinziallandtag.

§ 18.

Bei der Versicherung von beweglichen Sachen werden die Geschäfte der Kreis- und Lokalverwaltung wahrgenommen:

a) außerhalb der Stadt Breslau von Versicherungs-Kommissionären der Land- und Stadtkreise.

Diese werden von der Direktion nach Anhörung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors oder des Bürgermeisters ernannt und auf Kündigung angestellt. Die unmittelbare Aufsicht über sie wird nach näherer Anweisung der Direktion von den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren oder Bürgermeistern ausgeübt.

Ist bei der Kreisdirektion seitens der Sozietät ein besoldeter Beamter angestellt, so hat dieser auch die Geschäfte der Versicherungen beweglicher Gegenstände wahrzunehmen. (§ 10),

b) innerhalb der Stadt Breslau von der Direktion selbst oder einer mit Genehmigung des Verwaltungsrates einzurichtenden besonderen Geschäftsstelle. (§ 13.)

§ 19.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20.

Der Etat wird nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung für ein Rechnungsjahr aufgestellt. Er bleibt bis zur Festlegung eines neuen Etats in Kraft. Ueberschreitungen des Etats und anheretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 21.

1. Die Kassengeschäfte der Sozietät führt bis auf weiteres die Landeshauptkasse. In Verbindung mit der Landeshauptkasse steht in jedem Landkreise eine Kreisfeuersozietätskasse, an welche alle Beiträge der Versicherten, soweit nicht eine direkte Zahlung der Beiträge vereinbart ist, abzuführen sind und durch welche Zahlungen geleistet werden.

2. Die Verwalter dieser Kasse erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung von der Sozietät.

3. In den Städten werden die örtlichen Kassengeschäfte in der Regel von den Magistraten durch die städtischen Kassen wahrgenommen.

4. Sind die Sozietätskassen mit anderen Kassen vereinigt, so werden die Befehle beider Kassen gleichzeitig von dem zur Revision der anderen Kasse berufenen Organe gepostet.

§ 22.

1. Die nach den Vorschriften der Provinzial-Ordnung zu prüfende und zu entlastende Jahresrechnung ist auszugswise durch die Amtsblätter und nach dem Ermessen der Direktion durch Zeitungen der Provinz zu veröffentlichen.

2. Dem Provinziallandtage ist jedesmal bei seinem ordentlichen Zusammentritte von der Direktion über die Verwaltung der Sozietät Bericht zu erstatten.

Abschnitt III.**Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.**

§ 23.

1. Der Etat der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen.

2. Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und den im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnissen zu bemessen.

3. So lange der Sicherheitsfonds nicht 2⁰⁰ der Versicherungssumme erreicht, kann von Auswerfung der Mittel abgesehen werden.

4. Der Provinzialauschuss kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats aus den etwaigen Jahresüberschüssen einen Fonds zur Förderung von gemeinnütigen, zugleich die Sozietät fördernden Zwecken noch besonders ansammeln lassen und über dessen Verwendung Bestimmung treffen.

§ 24.

1. Innerhalb der gemäß § 23 zur Verfügung gestellten Mittel kann die Direktion zu gemeinnütigen, zugleich die Sozietät fördernden Zwecken, insbesondere

- zur Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten,
- zur Unterstützung von Feuerwehren und sonstigen das Feuerlöschwesen fördernden Einrichtungen,
- zur Instandsetzung beschädigter Feuerspritzen und Löschgeräte,
- für Ermittlung von Brandstiftern,
- für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Sozietät,

Beihilfen und Belohnungen gewähren.

2. Außerdem können in besonderen Fällen an kommunale Verbände zur Förderung des Löschwesens aus dem Sicherheitsfonds unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Darlehen gegeben werden.

3. Die Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen und Belohnungen sowie über die Gewährung von Darlehen stellt der Verwaltungsrat fest. (§ 5 Nr. 8), (§ 20 Soz.-Ges.).

§ 25.

Unter die Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit im Sinne dieser Bestimmung gehört auch die unentgeltliche Verwaltung und Unterstützung der von der Sozietät gegründeten Schlesißen Feuer-

wehr-Unfallkasse nach Maßgabe ihres Statuts und für die Dauer ihrer Verwaltung durch die Sozietät.

Abchnitt IV.**Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.**

§ 26.

1. Die Beiträge der Sozietätsmitglieder sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Sozietät sowie zur Ansammlung des Sicherheitsfonds bestimmt. Für die Verbindlichkeiten der Sozietät haftet deren gesamtes Vermögen.

2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt und entsprechend der Feuergefährdung unter Berücksichtigung der Benutzung, Beschaffenheit und Lage der versicherten Sachen und nach der Feuerficherheit des Ortes abzustufen. (§ 18 Soz.-Ges.)

§ 27.

1. Die Beiträge sind alljährlich im voraus bis 15. Februar ohne besondere Ausschreibung zu entrichten.

2. Erfolgt bis zu dem angegebenen Zeitpunkt die Zahlung nicht, so werden die Rückstände ohne weitere Verwarnung wie die öffentlichen Abgaben zwangsweise eingezogen — ausgenommen die Beiträge für die Versicherung beweglicher Sachen. —

§ 28.

Sicherheitsfonds.

1. Der Sicherheitsfonds wird gebildet aus den gegenwärtigen Beständen und den Jahresüberschüssen.

2. Die Bestände des Sicherheitsfonds und das sonstige Vermögen der Anstalt sind nach den Bestimmungen des preussischen Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und nach den für die zinsbare Anlegung der dem Provinzialverbande gehörigen und der in seiner Verwaltung befindlichen Fonds und Bestände vom Provinzialauschuss festgestellten Bestimmungen mündelicher anzulegen, mit der Maßgabe, daß bei hypothekarischen Darlehen der Verwaltungsrat den Zinsfuß zu bestimmen hat.

3. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherten, insbesondere zur Förderung der Feuerficherheit verwendet werden. (§ 19 Soz.-Ges.)

4. Der Sicherheitsfonds ist auf eine solche Höhe zu bringen und dauernd zu erhalten, daß er voraussichtlich in allen Wechselfällen seinen Zweck zu erfüllen imstande ist. (§ 7 Nr. 5.) Unter den Betrag von 3⁰⁰ der Versicherungssumme soll er in der Regel nicht herabgemindert werden. Hat der Sicherheitsfonds die erforderliche Höhe erreicht, so kann der Provinzialauschuss auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließen, daß der Ueberschuss im Interesse der Sozietät und ihrer Versicherten verwendet wird.

5. Die Versicherungsnehmer haben keinerlei Anspruch an den Sicherheitsfonds.

6. Die Zinsen des Sicherheitsfonds sind zur Bestreitung der laufenden Ausgaben mit zu verwenden.

7. Wenn der Sicherheitsfonds durch ein Zurückgreifen auf ihn unter 2% der Versicherungssumme herabgesunken ist, kann er mit Genehmigung des Provinzialausschusses durch außerordentliche Beiträge, welche nach dem Verhältnisse der ordentlichen Beiträge auszufordern und wie diese einzuziehen sind, ergänzt werden.

Abchnitt V.

Schätzung unbeweglicher Sachen vor Beginn der Versicherung.

§ 29.

1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer Schätzung übernommen werden, welche nicht überhöht werden darf. Im Fall beschränkter Gebäude können vorläufig ohne Schätzung versichert werden.

2. Die Schätzung erfolgt an der Hand der dem Versicherungsantrage beiliegenden Gebäudebeschreibung oder auf Grund amtlicher Schätzung an der Hand einer Schätzungsordnung. (§ 12 Soz.-Ges.)

Abchnitt VI.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 30.

Die Festsetzung der Brandschadensregulierung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer und mündliche Einigung durch zwei Sachverständigen, von denen jede Partei einen ernannt; der Antrag auf letztere Art der Abschätzung kann von jeder Partei vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen gestellt werden.

2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungsstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernennt die Ortsvollziehbehörde den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennt vor Beginn des Abschätzungsstermins einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt ihn das zuständige Amtsgericht. Der Obmann entscheidet über die schriftlich gegebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Sachverhalte der beiden Sachverständigen.

3. Aus der von den Sachverständigen zu beurhandelnden Angelegenheit muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls als auch zur Zeit nach dem Schadenfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Beachtung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

4. Die Rollen eines Sachverständigen hat hat jeder Teil zu tragen; die Rollen der Anstalt

des Obmanns werden gemeinschaftlich zur Hälfte übernommen.

5. Auf Grund der Schadenermittlungsverhandlung setzt die Direktion die Entschädigung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen fest.

Abchnitt VII.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt Rechtsmittel.

§ 31.

1. Gegen die Ablehnung einer Gebäude-Versicherung durch die Direktion steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Direktion zu erheben.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet. (§ 11 Soz.-Ges.)

§ 32.

Gegen die Bescheide der Direktion, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialausschuß frei. Die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei der Direktion zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg offen. (§ 23 Soz.-Ges.)

Abchnitt VIII.

Schutz der Realberechtigten des versicherten Grundstücks (§ 21 Soz.-Ges.)

§ 33.

1. Jede Vereinbarung der Versicherung, Ermäßigung der Versicherungssumme oder Minderung der übernommenen Gefahr gilt den Realberechtigten gegenüber erst mit Ablauf eines Monats nach erlangter Kenntnis, sofern sie sich nicht mit der Minderung des Versicherungsverhältnisses einverstanden erklärt haben. Bei Minderung der übernommenen Gefahr und wenn die Society eine Herabsetzung um weniger als $\frac{1}{2}$ der Versicherungssumme veranlaßt, gilt dies nur den besonders angemeldeten Realberechtigten gegenüber.

2. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Lebensversicherung oder Doppelversicherung einen rechtsunbigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endet diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats,

nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

3. Kündigungen des Versicherungsnehmers, dessen Unterschrift auf Verlangen der Societät von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten öffentlichen Beamten zu beglaubigen ist, sind nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ein Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden nicht vorhanden sind oder daß die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärung der Realberechtigten, die zur Führung dieses Nachweises der Societät vorzulegen sind, sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen. Beiträgen auf Herabsetzung der Versicherungssumme oder Minderung der übernommenen Gefahr ist die Genehmigung der Realberechtigten in gleicher Weise nachzuweisen.

4. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer 6 Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Beitragszahlung in Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

5. Jedem Realberechtigten steht frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung für sein Interesse fortzusetzen. Die Fortsetzung erfolgt bis zur Höhe der alten Versicherungssumme und eslichst von selbst, sobald der Realberechtigte durch eine neue Versicherung gedeckt ist. Die Societät kann hierbei die unverzügliche Kündigung des Realrechts, sowie die Betreibung der Zwangsversicherung zur Bedingung machen.

6. Die Mitteilungen an die Realberechtigten erfolgen stets kostenfrei durch eingeschriebenen Brief. Hat der Realberechtigte eine Aenderung seiner Wohnung nicht angezeigt, so ist die Mitteilungspflicht der Societät durch Ablebung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten bekannten Wohnung erfüllt.

§ 34.

1. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt für versicherte Gebäude, welche mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, nur zur Wiederherstellung und erst dann, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadensfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung willigen. Die Erklärungen sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung kann vom Versicherungsnehmer auf eigene Kosten ein beglaubigter Grundbuchauszug verlangt werden. Wird die Einwilligung der Realgläubiger nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung

der Entschädigung in Raten je nach Fortschreiten des Wiederaufbaues, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung in einer Summe.

2. Kleinere Brandentschädigungen, welche nicht im Verhältnis zur Versicherungssumme stehen, können ohne weiteres ausgezahlt werden.

3. Ist bei einer Gebäudes-Versicherung die Societät wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen.

4. Soweit die Societät auf Grund vorstehender Bestimmungen einen Realberechtigten befriedigt, geht dessen Recht auf die Societät über. Sie kann indessen den Uebergang nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Realberechtigten geltend machen, demgegenüber ihre Verpflichtung bestehen geblieben ist. (§ 21 Soc.-Ges.)

§ 35.

1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf Zahlung der Entschädigung nur auf den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Leistungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Uebertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorläufe zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorläufe zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX.

Bekanntmachungen. Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Anstalt.

§ 36.

Die Satzung, Aenderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der zum Societätsbezirk gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 37.

Das bei der Auflösung der Anstalt (§ 8 Nr. 6) nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den Provinzialverband der Provinz Schlesien und muß für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der Anstalt verwendet werden. (§ 33 Soc.-Ges.)

Abchnitt X.

Schlussbestimmungen.

§ 38.

1. Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.
2. Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens bestehendes Versicherungsverhältnis nicht für den nächsten darauf folgenden Termin gekündigt, für den der Versicherungsnehmer zur Kündigung be-

rechtigt ist, so finden von diesem Termin an die Bestimmungen dieser Satzung und der auf Grund der Satzung ergangenen allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung. (§ 36 Soz.-Ges.)

Dreslau, den 17. März 1911.

Der Provinziallandtag von Schlesien.

Die vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. September 1911.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Herrmann.

I. b. 1210.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags vom 13. November 1909.

(Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 887.)

A. Niederlassung.

Zum Artikel 1.

Das durch den Artikel 1 Abs. 1 gewährleistete Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt ist in Zukunft lediglich durch den Besitz eines gültigen Heimatscheins bedingt. Die daneben im fremdpolizeilichen Interesse etwa einzuholenden Auskünfte über die aus dem einen Lande in das andere gezogenen Personen erfolgen im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und den schweizerischen Polizeibehörden.

Welche Behörden in Deutschland und in der Schweiz zur Ausstellung der Heimatscheine und zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständig sind, ergibt sich aus den Anlagen A und B. Die Verzeichnisse der deutschen und der schweizerischen Behörden, die zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Behörden des anderen Teiles in Angelegenheiten der Fremdenpolizei ermächtigt sind, sind in den Anlagen C und D beigelegt.

Zum Artikel 2 und 3.

Artikel 2 umschreibt allgemein die Fälle, in denen den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles die Niederlassung oder der Aufenthalt untersagt werden kann.

Artikel 3 enthält eine besondere Ausweisungsbefugnis. Nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegen der Ausweisung auch solche frühere Deutsche, die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern oder sonstigen Gewalthabern oder auf deren Veranlassung ausgewandert sind und daher regelmäßig selbst nicht die Absicht gehabt haben, sich den militärischen Pflichten in Deutschland zu entziehen. Grundsätzlich kann daher allen Personen, die ihre Staatsangehörigkeit vor der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung und der Aufenthalt untersagt werden, sofern sich nicht bei der Prüfung des Einzelfalles bestimmte Tatsachen dafür ergeben, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist. Als eine solche Tatsache, die vor der Ausweisung schützt, wird insbesondere der Umstand anzusehen sein, daß der frühere Staatsangehörige bei Erreichung des militärpflichtigen Alters oder, falls die Auswanderung später erfolgte, zu diesem Zeitpunkt nach seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für den Militärdienst dauernd untauglich war.

Diese Vorschriften gehen von der Erwägung aus, daß es vermieden werden muß, durch die ungehinderte Wiederezulassung solcher vormaliger Deutscher, welche ihre Wehrpflicht verletzt haben, ein Beispiel zu geben, welches in einer in deren militärischen Interessen nachteiligen Weise auf die inländische Jugend einwirkt. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze ist in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die in Frage kommende Persönlichkeit oder den Ort der Niederlassung erforderlich erscheint, zu einer Ausweisung zu schreiten. Dabei ist jede mündige Härte

Anlage A.
Anlage B.

Anlage C.
Anlage D.

zu vermeiden und von solchen Ausweisungen abzusehen, welche außerhalb des praktischen Zweckes liegen, der mit der Maßregel erreicht werden soll.

Zum Artikel 4.

Die Frage, ob und inwieweit Personen, die Angehörige beider vertragschließenden Teile sind, militärischen Pflichten unterliegen, ist in dem Vertrage nicht erwähnt worden und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Behandlung der sujets mixtes, d. h. sie sind vom deutschen Standpunkt, insbesondere hinsichtlich ihrer militärischen Pflichten, lediglich als Deutsche zu behandeln.

Zum Artikel 6.

Die im Abs. 3 dieses Artikels vertragsmäßig zugesicherte Hilfe bei Geltendmachung von Ersatansprüchen ist, abgesehen von der gerichtlichen Hilfe bei Anstrengung der Klage, dadurch zu leisten, daß die Verwaltungsbehörden die Hilfsbedürftigen oder deren unterhaltungspflichtige Angehörige zum Ersatze der entstandenen Kosten auffordern.

B. Übernahme.

Zum Artikel 7.

Die Übernahmepflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die Angehörigen und die staatslosen früheren Angehörigen der beiden Teile, nicht aber auf Angehörige eines dritten Staates, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 17 und 19 vorliegen.

Die Übernahmepflicht beschränkt sich sowohl in Ansehung der Angehörigen wie der früheren Angehörigen jedes Teiles auf die Fälle, in denen diese Personen gemäß Artikel 2 und 3 ausgewiesen werden können.

Personen, die früher einem deutschen Bundesstaat angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reichs verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Zur Wahrung der Familienzusammengehörigkeit sind in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung zusammen mit dem ausgewiesenen Familienhaupt auch Familienmitglieder zu übernehmen, die weder Angehörige noch ehemalige Angehörige des übernehmenden Teiles sind, jedoch nicht, wenn sie Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates sind.

Die Ausweisung einzelner Kinder ohne ihre erwerbsfähigen Eltern ist nicht zulässig, die Übernahme solcher Kinder würde daher gegebenenfalls abzulehnen sein.

Besitzen die Ausgewiesenen Hausrat oder größeres Gepäc, das eine besondere Beförderung erforderlich macht, so hat die deutsche ausweisende Behörde mit der Abfertigung dieser Gegenstände zurückzubalten, bis die zuständige schweizerische Übernahmebehörde auf bezügliches Ersuchen über die Art der Zuführung des Hausrats Bestimmung getroffen hat.

Zum Artikel 8.

Ob die in den Artikeln 2 oder 3 vorgesehenen Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, entscheidet in allen Fällen der ausweisende Teil.

Zum Artikel 9.

Dieser Artikel bestimmt, der Billigkeit entsprechend, daß der Staat, der einem Ausländer durch verhehliche Erteilung eines Heimatsheins die Möglichkeit der Niederlassung im Gebiete des anderen Teiles verschafft hat, für die Folgen dieses Vergehens einstehen, also den Ausländer gegebenenfalls wieder übernehmen muß. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung muß bei der Erteilung von Heimatsheinen mit besonderer Vorsicht verfahren werden.

Zum Artikel 10.*)

Der Artikel 10 hält den Grundsatz aufrecht, daß keine zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Grenzen erfolgen darf, ohne ein vorgängiges Übernahmeverfahren,

*) Verzeichnisse derselben bei dem Übernahmeamt der beteiligten deutschen und schweizerischen Grenzbehörden sind in Anlage E beigefügt.

in dem die Übernahmespflicht von dem übernehmenden Teile ausdrücklich anerkannt ist. Für dieses Verfahren sind in den Artikeln 11 bis 13 drei Wege vorgesehen worden, nämlich der Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen inneren Behörden (schriftlicher Übernahmeverkehr, Artikel 11), der Weg des mündlichen Verkehrs zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden (formloser Übernahmeverkehr, Artikel 12) und der diplomatische Weg (Artikel 13).

Zum Artikel 11.

Im „schriftlichen Übernahmeverkehr“ zwischen Deutschland und der Schweiz erfolgt der Schriftwechsel zwischen der die Ausweisung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatbehörde des zu Übernehmenden.

Die zuständigen Heimatbehörden ergeben sich aus den Anlagen A und B. Die Bestimmung des Übernahmeortes im einzelnen Falle erfolgt durch den übernehmenden Teil unter Beachtung der gemäß Artikel 14 über die Übernahmeorte getroffenen nachstehenden Vereinbarung.*)

Als Übernahmeorte für die nach vorangegangenen Schriftwechsel ausgewiesenen Personen sind bestimmt:

auf deutscher Seite:

- A. Altkirch für diejenigen aus den Kantonen Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis sowie den Amtsbezirken Branttrut (Vorenttrut), Freiberger (Franches-Montagnes), Delémont, Münster (Moutier), Courtelary, Biel, Moudon und Neuenstadt (Neuveville) des Kantons Bern auszuweisenden Personen, welche im Kreise Altkirch ihren Unterstützungswohnsitz oder letzten Unterstützungswohnsitz (§ 33 des Unterstützungswohnsgesetzes) haben;
- B. St. Ludwig
- a) für diejenigen Personen, welche
 1. in Elsaß-Lothringen — mit Ausnahme des Kreises Altkirch, soweit die Übernahme gemäß A in Altkirch zu erfolgen hat — oder in der preussischen Rheinprovinz, im preussischen Regierungsbezirk Münster oder Aachen oder im Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Lübeck ihren Unterstützungswohnsitz oder letzten Unterstützungswohnsitz haben,
 2. im linksrheinischen Bayern heimatberechtigt sind;
 - b) für diejenigen Personen, bei welchen ein Unterstützungswohnsitz oder ein letzter Unterstützungswohnsitz oder eine Heimatberechtigung nicht feststeht, sofern die Anerkennung ihrer Staatsangehörigkeit von einer Heimatbehörde der unter a 1 benannten Staaten oder Landes-teile erfolgt ist;
- C. die badischen Orte Lörrach, Säckingen, Waldshut und Konstanz, unter denen derjenige Übernahmeort zuständig sein soll, der dem Aufenthaltsorte des Ausgewiesenen am nächsten gelegen ist:
- a) für diejenigen Personen, welche in Baden oder Hessen, in den preussischen Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Münster, Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aachen, Schleswig-Holstein, im preussischen Regierungsbezirk Sigmaringen, im Fürstentum Lübeck des Großherzogtums Oldenburg, in Braunschweig, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen oder Lübeck ihren Unterstützungswohnsitz oder letzten Unterstützungswohnsitz haben,
 - b) für diejenigen Personen, bei welchen ein Unterstützungswohnsitz oder ein letzter Unterstützungswohnsitz oder eine Heimatberechtigung nicht feststeht, sofern die Anerkennung ihrer Staatsangehörigkeit von einer Heimatbehörde der unter a benannten Staaten oder Landes-teile erfolgt ist;
- D. Friedrichshafen
- a) für diejenigen Personen, welche in Württemberg oder in den preussischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, in der Stadt Berlin, in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt oder in einem der thüringischen Bundesstaaten ihren Unterstützungswohnsitz oder letzten Unterstützungswohnsitz haben,

*) Roienauslausch vom 29. Dezember 1910.

- b) für diejenigen Personen, bei welchen ein Unterstützungswohnort oder letzter Unterstützungswohnort oder eine Heimatberechtigung nicht feststeht, sofern die Anerkennung ihrer Staatsangehörigkeit von seiner Heimatbehörde der unter a benannten Staaten oder Landesteile erfolgt ist;

E. Lindau

- a) für diejenigen Personen, welche
 1. im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt sind,
 2. in den preussischen Provinzen Schlesien, Posen, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen oder im Königreich Sachsen oder in Mecklenburg-Strelitz ihren Unterstützungswohnort oder letzten Unterstützungswohnort haben,
- b) für diejenigen Personen, bei welchen ein Unterstützungswohnort oder letzter Unterstützungswohnort oder eine Heimatberechtigung nicht feststeht, sofern die Anerkennung ihrer Staatsangehörigkeit von einer Heimatbehörde der unter a 2 benannten Staaten oder Landesteile erfolgt ist;

auf Schweizerischer Seite:

Bruntrut (Porrentruy) für die im elsassischen Kreise Altkirch wohnhaften Angehörigen der Kantone Neuenburg, Waadt, Genéve und Valais, sowie der Amtsbezirke Bruntrut (Porrentruy), Freibergen (Grandes-Montagnes), Delémont (Delémont), Mülster (Moutier), Courtelary, Biel, Nidau und Neuenstadt (Neuchâtel) des Kantons Bern;

Basel für die Angehörigen der Kantone Baselstadt, Baselland, Solothurn, Freiburg, Bern, Neuenburg, Waadt, Genéve und Valais, soweit bei den Angehörigen der fünf letztgenannten Kantone nicht Bruntrut in Betracht kommt;

Basel, Schaffhausen und Romanshorn für die Angehörigen der Kantone Luzern, Schwabden, Nidwalden, Schwyz, Uri, Uri, Zug, Zürich und Glarus;

Rheinfelden, Laufenburg und Burgau für die Angehörigen des Kantons Aargau;

Schaffhausen für die Angehörigen des Kantons Schaffhausen;

Stenzlingen und Romanshorn für die Angehörigen des Kantons Thurgau;

Stenzlingen und Nordschaff für die Angehörigen der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausereroden, Appenzell Innereroden und Graubünden.

Wo für die Angehörigen eines Kantons mehrere Übernahmorte genannt sind, soll die Bezeichnung des Ortes im Einzelfalle der Heimatbehörde freistehen, wobei auf den von dem Ausgewiesenen einzuschlagenden Höferrang Rücksicht zu nehmen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisung nach der Schweiz.

Die deutsche Behörde, die eine Person nach der Schweiz ausweisen und deren Übergabe auf Grund des Vertrags herbeiführen will, hat diese Absicht unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Vertrags darthunenden Nachweise der zuständigen Heimatbehörde des Auszuweisenden (Anlage B) mitzuteilen. Dabei ist gleichzeitig anzugeben, ob der Ausgewiesene inländisch ist, allein zu reisen oder ob er zur Reise der Begleitung bedarf. Ist hiervon von der schweizerischen Heimatbehörde die Übernahmepflicht anerkannt und der Übernahmewort bestimmt, so hat die ausweisende Behörde über die Art und Weise der Abwendung des Ausgewiesenen sowie über die Zeit seiner Ankunft der für die Übergabe zuständigen deutschen Grenzbehörde (Anlage C unter III) Mitteilung zu machen; der Mitteilung ist die Nachsicht oder eine beglaubigte Abschrift des die Übernahmepflicht anerkennenden Schriftsatzes beizufügen. Der Zeitpunkt der Übergabe ist auf Ersuchen der ausweisenden Behörde durch die deutsche Grenzbehörde der zuständigen schweizerischen Grenz- bezw. Heimatbehörde mitzuteilen, wobei folgende Grundzüge zu beachten sind:

- a) Die Voranzeige über die Übergabe ist an die übernehmende schweizerische Grenzbehörde in den Fällen zu richten, in denen es sich um die Übergabe von Personen handelt, die allein zu reisen inländisch sind. Die Voranzeige hat in diesen Fällen mindestens drei Tage vor der Übergabe der heimatschaffenden Person bei der schweizerischen Grenzbehörde einzutreffen.

- b) die Voranzeige über die Übergabe ist an die schweizerische Heimatbehörde, mit der die Übernahmeverhandlungen geführt worden sind, in den Fällen zu richten, in denen es sich um die Übergabe von Personen handelt, die zur Reise der Begleitung bedürfen; die Voranzeige hat in diesen Fällen mindestens eine Woche vor der Übergabe der heimzuehrenden Person bei der schweizerischen Heimatbehörde einzutreffen.

Nach dem Eintreffen des Ausgewiesenen hat die deutsche Grenzbehörde die Übergabe an die schweizerische Grenzbehörde unter gleichzeitiger Aushändigung der Ausweispapiere zu bewirken.

Wird die Übernahmespflicht seitens der schweizerischen Heimatbehörde nicht anerkannt, so ist gegebenenfalls von der diesseitigen Behörde die diplomatische Vermittlung auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege anzurufen.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird bei einer deutschen Heimatbehörde (Anlage A) von einer schweizerischen Behörde die Übernahme einer Person beantragt, so hat die diesseitige Behörde, nötigenfalls nach Einforderung der zur Klarstellung des Sachverhalts etwa noch erforderlichen weiteren Unterlagen, mit der Prüfung der Übernahmepflicht gegebenenfalls unverzüglich die notwendigen Feststellungen über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden zu bewirken. Lassen sich diese Feststellungen nicht alsbald erledigen, so darf die Anerkennung der Übernahmepflicht nicht aus diesem Grunde verweigert oder verzögert werden (vergl. auch Artikel 15 Abs. 2 des Vertrags). Wird die Übernahmepflicht anerkannt, so hat die Heimatbehörde gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ermittlungen über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden den Übernahmeort nach Maßgabe der vorstehenden zu Artikel 14 getroffenen Vereinbarungen zu bestimmen. Hierauf hat die Behörde von der Anerkennung der Übernahmepflicht und von dem Übernahmeort der antragstellenden schweizerischen Behörde Kenntnis zu geben und gleichzeitig die Behörde des Übernahmeortes entsprechend zu benachrichtigen, ihr mitzuteilen, ob der zu Übernehmende imstande ist, allein zu reisen, oder ob er zur Reise der Begleitung bedarf, und sie gegebenenfalls darüber zu verständigen, ob der Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden festgestellt worden ist. Seitens der schweizerischen Behörde wird alsdann der Zeitpunkt der Übergabe des zu Übernehmenden der Behörde des deutschen Übernahmeortes rechtzeitig, d. h. bei Personen, die allein zu reisen imstande sind, mindestens drei Tage vor der Übergabe, bei Personen, die zur Reise einer Begleitung bedürfen, mindestens eine Woche vor der Übergabe mitgeteilt werden.

Ist die Übernahme des Ausgewiesenen gegen Aushändigung der Urschrift oder einer glaubhaften Abschrift des die Übernahmepflicht anerkennenden Schriftstücks erfolgt, so hat die Behörde des Übernahmeortes die erforderlichen Maßnahmen wegen der weiteren Behandlung des Abgenommenen zu treffen.

Zum Artikel 12.

Der Übernahmeverkehr ohne vorangegangenen Schriftwechsel („formloser Übernahmeverkehr“) ist für die Fälle bestimmt, in denen kein Zweifel darüber besteht, daß die auszuweisende Person übernommen werden muß. Nach Abs. 2 soll es aber auch in diesen Fällen bei dem schriftlichen Übernahmeverkehr sein. Wenden die Behörden, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person oder um die Übernahme einzelstehender Frauen mit Kindern handelt.

1. Als Ausweispapiere, auf Grund deren gemäß Artikel 12 Abs. 1 die formlose Übernahme stattzufinden hat, sollen außer den Heimatscheinen angesehen werden:*)

folgende deutsche Papiere:

- a) die von den zuständigen Behörden für das Ausland ausgestellten Reisepässe, sofern nicht darin die ausländische Staatsangehörigkeit des Inhabers ausdrücklich vermerkt ist;
- b) Staatsangehörigkeitsausweise, sofern nicht seit ihrer Ausstellung fünf Jahre verlossen sind;
- c) Militärpapiere, und zwar Militärpässe, Ersatzreservepässe, Landsturmpässe und Ausmusterungsscheine;
- d) die in Bayern ausgestellten gemeindlichen Heimatscheine und ortspolizeilichen Dienstbotenbücher;

*) Notenausweislich vom 29. Dezember 1910.

- e) die auf Grund von Artikel 2 des Niederlassungsvertrags vom 31. Mai 1890 ausgestellten gesandtschaftlichen Zeugnisse, die nach dem Inkrafttreten des neuen Niederlassungsvertrags während der Dauer ihrer Gültigkeit sowohl für die Niederlassung und den Aufenthalt als auch für den Abnahmeverkehr als Ersatz der Heimatscheine anerkannt werden sollen;

folgende schweizerische Papiere:

- a) die von den schweizerischen Vertretern im Ausland und den schweizerischen Behörden im Inland ausgestellten Pässe und Wanderbücher, sofern nicht in diesen Urkunden die ausländische Staatsangehörigkeit des Inhabers ausdrücklich vermerkt ist;
- b) das militärische Dienstbüchlein.

2. Als Grenzorte, wo die Abnahme der ohne vorangegangenen Schriftwechsel ausgewiesenen Personen stattzufinden hat, werden gemäß Artikel 14 bestimmt:

- auf deutscher Seite die Orte St. Ludwig, Lörrach, Waldshut, Singen, Konstanz, Friedrichshafen und Lindau;
- auf schweizerischer Seite die Orte Basel, Laufenburg, Zurzach, Schaffhausen, Kreuzlingen, Romanshorn und Morfischach.

Für die Regelung des formlosen Abnahmeverkehrs gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß der ausweisende Staat entscheidet, an welchem Orte die Übergabe der Ausgewiesenen zu erfolgen hat. Doch werden im Interesse einer sachdienlichen Verteilung im einzelnen diese Personen dem nächsten Abnahmeorte des übernehmenden Teiles zugeführt werden. Demgemäß wird die Schweiz die aus den Kantonen Glarus, Graubünden, St. Gallen, Appenzell Auser Rhoden, Appenzell Inner Rhoden sowie aus dem Bezirksamt Arbon des Kantons Thurgau ausgewiesenen Deutschen an den Orten Lindau und Friedrichshafen übergeben.

3. Die formlose Übergabe kann an dem unter 2 erwähnten Orten an jedem Werktag in den Stunden von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags stattfinden.

Zum Artikel 14.

Aber die nach Artikel 14 zu treffende Verständigung wird auf die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 11 und 12 verwiesen.

Die genaue Verteilung der von beiden Seiten auszuweisenden Personen auf die angrenzenden Bundesstaaten und Kantone ist vorgesehen, um eine unbillige Belastung eines einzelnen Bundesstaates oder Kantons zu verhüten. Diese Verteilung ist vorläufig nur für einige Jahre erfolgt, da sich zurzeit die finanzielle Tragweite der Maßnahme nicht genügend übersehen läßt. Nach dieser Richtung wird durch statistische Erhebungen die Wirkung der Verteilung verfolgt werden.

Zum Artikel 15.

Alle Abnahmeanträge sind mit unklühter Bescheinigung, nötigenfalls unter Anwendung des Telegraphen oder des Fernschreibers zu erledigen; insbesondere haben auch im formlosen Abnahmeverkehr die deutschen Grenzbehörden die schweizerischen Grenzbehörden durch Auskunftserteilung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Zum Artikel 16.

Inwiefern der Ausgewiesene selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten instande sind, die durch die Beförderung des Ausgewiesenen bis zum Abnahmeorte erwachsen sind, wird im einzelnen Falle zu prüfen sein (zu vergl. Artikel 6 Abs. 3).

Im übrigen regelt sich die Tragung der polizeilichen Transportkosten innerhalb des Deutschen Reichs nach den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Februar 1873 und 30. Mai 1891 (zu vergl. § 17 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Dezember 1890 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 378 —).

Berlin, den 19. September 1911.

Der Minister des Innern.
von Dallwig.

Verzeichnis

derjenigen deutschen Behörden, die befugt sind:

1. gegenüber der Schweiz das Anerkenntnis der Staatsangehörigkeit und der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben,
2. Heimatscheine auszustellen.

Abt. Nr.	Staaten	Behörden, die befugt sind,	
		das Anerkenntnis der Staatsangehörigkeit und der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen gegenüber der Schweiz abzugeben;	Heimatscheine auszustellen:
1.	2.	3.	4.
1.	Königreich Preußen.	Die königlichen Regierungspräsidenten. Für Berlin der königliche Polizeipräsident.	Wie in Spalte 3.
2.	Königreich Bayern.	Die königlichen Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte*), in München die königliche Polizeidirektion.	Wie in Spalte 3. Für die Stadt München der Stadtmagistrat.
3.	Königreich Sachsen.	Die königlichen Kreisauptmannschaften.	Wie in Spalte 3.
4.	Königreich Württemberg.	Die königlichen Kreisregierungen.	Die königliche Stadtdirektion Stuttgart und die königlichen Oberämter.
5.	Großherzogtum Baden.	Die Großherzoglichen Bezirksämter.	Wie in Spalte 3.
6.	Großherzogtum Hessen.	Die Großherzoglichen Kreisämter.	Das Großherzogliche Kreisamt, das der zur Berichterstattung verpflichteten Bürgermeisterei vorgezekt ist.
7.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.	Wie in Spalte 3.

*) Den königlichen Kreisregierungen sind zurzeit unmittelbar untergeordnet folgende Städte:

Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Dillingen, Dinkelsbühl, Donaueschingen, Eichstätt, Erlangen, Forchheim, Freising, Hirsch, Günzburg, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landau (Pfalz), Landsberg, Landskron, Landau, Memmingen, München, Neuburg, Neumarkt i. O., Neu-Ulm, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Reichenberg a. L., Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Traunheim, Weizburg i. B., Würzburg.

Ndr. Nr.	Staaten	Behörden, die befugt sind,	
		das Anerkennung der Staatsangehörigkeit und der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen, gegenüber der Schweiz abzugeben:	Heimatscheine auszustellen:
1.	2.	3.	4.
8.	Großherzogtum Sachsen-Weimar.	Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.	Wie in Spalte 3.
9.	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.	Das Großherzogliche Ministerium, Abteilung des Innern zu Neustrelitz.	Wie in Spalte 3.
10.	Großherzogtum Oldenburg.	Für das Herzogtum Oldenburg: Das Großherzogliche Ministerium des Innern. Für das Fürstentum Lüneburg: Die Großherzogliche Regierung in Cutin.	Für das Herzogtum Oldenburg: Die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse*.) Für das Fürstentum Lüneburg: Die Großherzogliche Regierung zu Cutin und der Stadtmagistrate daselbst.
11.	Herzogtum Braunschweig.	Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld. Die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig.	Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung daselbst. Wie in Spalte 3.
12.	Herzogtum Sachsen-Meinungen.	Die Herzoglichen Landräte.	Wie in Spalte 3; die von diesen Behörden ausgestellten Heimatscheine werden von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, in Meinungen vollzogen.
13.	Herzogtum Sachsen-Altenburg.	Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern zu Altenburg.	Wie in Spalte 3.
14.	Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.	Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha oder Coburg.	Die Herzoglichen Landratsämter zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Coburg, die Stadträte zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Königsberg i. Franken, die Magistrate zu Coburg, Neustadt (Herzogtum Coburg) und Rodach.
15.	Herzogtum Anhalt.	Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern zu Dessau.	Wie in Spalte 3.

* Das hat zuerst die Städte Oldenburg, Dassel, Jever und Delmenhorst.

Spbe. Nr.	Staaten	Behörden, die beauftragt sind,	
		das Anerkennung der Staatsangehörigkeit und der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen gegenüber der Schweiz abzugeben;	Heimatscheine auszustellen;
1.	2.	3.	4.
16.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	Die Fürstlichen Landräte.	Wie in Spalte 3.
17.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Fürstlichen Landratsämter.	Wie in Spalte 3.
18.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	Der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.	Die Fürstlichen Kreisämter.
19.	Fürstentum Neuchâtel älterer Linie.	Die Fürstliche Landesregierung zu Greiz.	Wie in Spalte 3.
20.	Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.	Die Fürstlichen Landratsämter, der Stadtrat zu Gera, der Stadtgemeindevorstand zu Schleiz; die von diesen Behörden ausgestellten Heimatscheine müssen von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera beglaubigt sein.
21.	Fürstentum Schaumburg-Lippe.	Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.	Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.
22.	Fürstentum Lippe.	Die Fürstliche Regierung zu Detmold.	Wie in Spalte 3.
23.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Das Polizeiamt zu Lübeck.	Wie in Spalte 3.
24.	Freie Hansestadt Bremen.	Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen. Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen. Für die Hafensstädte Bremerhaven und Vegesack: Die Ämter zu Bremerhaven und Vegesack.	Wie in Spalte 3.
25.	Freie und Hansestadt Hamburg.	Der Senat zu Hamburg.	Für die Stadt Hamburg: Die Polizeibehörde daselbst. Für das Landgebiet: Die Landherrschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf. Für das Amt Nissebüttel: Der Amtsverwalter daselbst.
26.	Elfaß-Lothringen.	Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten.	Wie in Spalte 3.

Anlage B.

Verzeichnis

derjenigen schweizerischen Behörden, die befugt sind:

1. das Anerkenntnis der Staatsangehörigkeit und der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben,
2. Heimatscheine auszustellen.

No.	Kanton	Behörden, die befugt sind	
		zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit	Heimatscheine auszustellen
1	2	3	4
1.	Zürich	Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.	Der Gemeinderat jeder Gemeinde.
2.	Bern	Polizeidirektion des Kantons Bern in Bern.	• • • •
3.	Luzern	Polizeidepartement des Kantons Luzern.	• • • •
4.	Uri	Polizeidirektion des Kantons Uri in Altdorf.	• • • •
5.	Schwyz	Regierungsrat des Kantons Schwyz in Schwyz.	• • • •
6.	Unterwalden u. T.	Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald in Sarnen.	Die Standeskanzlei des Kantons Unterwalden ob dem Wald in Sarnen.
7.	Unterwalden u. T.	Regierungsrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stans.	Die Standeskanzlei des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stans.
8.	Glarus	Polizeidirektion des Kantons Glarus in Glarus.	Der Gemeinderat jeder Gemeinde.
9.	Zug	Regierungsrat des Kantons Zug in Zug.	Der Ortsbürgerrat jeder Gemeinde.
10.	Freiburg	Direction de la Police centrale in canton de Fribourg in Freiburg.	Der Gemeinderat (Conseil communal) jeder Gemeinde.
11.	Solothurn	Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.	Der Gemeinderat jeder Gemeinde.
12.	Basel Stadt	Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt in Basel.	Der Bürgerrat der Stadt Basel und die Gemeinderäte der übrigen Gemeinden.
13.	Basel-Landschaft	Polizeidirektion des Kantons Basel-Landschaft iniestal.	Der Gemeinderat jeder Gemeinde.

Sfde. Nr.	Kantone	Behörden, die befugt sind	
		zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit	Heimatscheine auszustellen
1	2	3	4
14.	Schaffhausen	Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.	Der Gemeinderat jeder Gemeinde.
15.	Appenzell A.-Rh.	Polizeibureau des Kantons Appenzell Auser-Rhoden in Trogen.	* * *
16.	Appenzell J.-Rh.	Polizeidirektion des Kantons Appenzell Inner-Rhoden in Appenzell.	Die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. in Appenzell.
17.	St. Gallen	Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.	Der Gemeinderat (Munnam und Rat) jeder Gemeinde.
18.	Graubünden	Regierungsrat (Kleiner Rat) des Kantons Graubünden in Chur.	Der Gemeindevorstand jeder Gemeinde.
19.	Nargau	Polizeidirektion des Kantons Nargau in Narau.	Der Gemeinderat (Munnam und Rat) jeder Gemeinde.
20.	Thurgau	Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.	Der Gemeinderat (das Gemeindeammannamt) jeder Municipalgemeinde.
21.	Tessin	Consiglio di Stato del Cantone Ticino in Bellinzona.	Der Gemeinderat (Municipalità oder Autorità comunale) jeder Gemeinde.
22.	Waadt	Département de Justice et Police du canton de Vaud in Lausanne	Der Gemeinderat (Syndicat Municipalité) jeder Gemeinde.
23.	Wallis	Département de Justice et Police du canton du Valais in Sitten	Der Bürgerrat (Conseil bourgeoisial) jeder Gemeinde.
24.	Neuenburg	Département de Police du canton de Neuchâtel in Neuenburg.	Der Gemeinderat (Conseil communal) jeder Gemeinde.
25.	Genf	Chancellerie d'Etat du canton de Genève in Genf.	Wie in Spalte 3.

Anlage C.

Verzeichnis

der

deutschen Behörden, die zu dem in Angelegenheiten der Fremdenpolizei mit ausländischen Behörden gestatteten unmittelbaren Geschäftsverkehr ermächtigt sind.

Preußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

- a) Königliche Landräte in Braunsberg in Ostpreußen, Preußisch Eylau, Fischhausen, Bartenstein (Kreis Friedland), Verbauern, Heilsberg, Preußisch Holland, Königsberg in Preußen, Labiau, Memel, Mohrungen, Rastenburg und Wehlau (Bezirk Königsberg).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Königsberg in Preußen.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- a) Königliche Landräte in Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Seydenkrug, Insterburg (Landkreis), Heinrichswalde (Kreis Niederung), Marggrabowa (Kreis Detsko), Pöllfallen, Ragnit, Stallupönen und Tilsit (Landkreis).
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Insterburg und Tilsit.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

- a) Königliche Landräte in Allenstein, Johannesburg, Löben, Lych, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode in Ostpreußen, Bischofsburg (Kreis Köffel) und Sensburg.
- b) Städtische Polizeiverwaltung in Allenstein.

4. Regierungsbezirk Danzig.

- a) Königliche Landräte in Berent in Westpreußen, Danzig (Kreis Danziger Höhe), Danzig (Kreis Danziger Niederung), Dirschau, Elbing (Landkreis), Narthaus, Marienburg in Westpreußen, Neustadt in Westpreußen, Burg in Westpreußen und Preußisch Stargard.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Danzig.
- c) Städtische Polizeiverwaltung in Elbing.

5. Regierungsbezirk Marienwerder.

- a) Königliche Landräte in Bielen in Westpreußen, Flatow in Westpreußen, Graudenz (Landkreis), Königsberg in Westpreußen, Deutsch Krone, Culm in Westpreußen, Neumark in Westpreußen (Kreis Tobau in Westpreußen), Marienwerder in Westpreußen, Rosenburg in Westpreußen, Schloschan, Schwet an der Weichsel, Strassburg in Westpreußen, Stuhm, Thorn (Landkreis) und Tuchel.
- b) Städtische Polizeiverwaltung in Graudenz und Thorn.

6. Berlin.

Königliches Polizeipräsident.

7. Regierungsbezirk Potsdam.

- a) Königliche Landräte in Angermünde, Berlin, Friedrich Carl Ufer 5 (Kreis Niederbarnim), Freienwalde an der Oder (Kreis Oberbarnim), Weeskow (Kreis Weeskow-Storkow), Rauen (Kreis Osthavelland), Rathenow (Kreis Westhavelland), Züsterbog (Kreis Züsterbog-Ludowalde), Prenzlau, Kyritz (Kreis Ost-Prignitz), Perleberg (Kreis West-Prignitz), Neu Ruppin (Kreis Ruppin), Berlin, Viktoriastraße 18 (Kreis Teltow), Templin und Belzig (Kreis Zauch-Belzig).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Schöneberg (auch für Wilmersdorf zuständig), Rixdorf und Charlottenburg, Polizeidirektionen in Lichtenberg und Potsdam.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Brandenburg, Cberswalde und Spandau.

8. Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder.

- a) Königliche Landräte in Arnswalde, Friedeberg in der Neumark, Guben (Landkreis), Calau, Königsberg in der Neumark, Cottbus (Landkreis), Crossen an der Oder, Landsberg an der Warthe (Landkreis), Seelow (Kreis Lebus), Ludau, Lübben in der Lausitz, Soldin, Sorau in der Niederlausitz, Spremberg in der Lausitz, Zielenzig (Kreis Ost Sternberg), Reppen (Kreis West Sternberg) und Järlischau.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Cottbus, Forst in der Lausitz, Frankfurt an der Oder, Guben, Landsberg an der Warthe.

9. Regierungsbezirk Stettin.

- a) Königliche Landräte in Anklam, Demmin, Greifenhagen in Pommern, Greifenhagen in Pommern, Ramin in Pommern, Rangard, Pyritz, Stettin (Kreis Randow), Labes (Kreis Regenwalde), Stargard in Pommern (Kreis Saatzig), Uckermünde und Swinemünde (Kreis Mesedom-Vollin).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Stettin.
- c) Städtische Polizeiverwaltung in Stargard in Pommern.

10. Regierungsbezirk Köslin.

- a) Königliche Landräte in Belgard, Bublitz, Bütow, Dramburg, Köslin, Kolberg (Kreis Kolberg-Nörlin), Lauenburg in Pommern, Neustettin, Rummelsburg in Pommern, Schivelbein, Schlawa und Stolp in Pommern,
- b) Städtische Polizeiverwaltung in Stolp in Pommern.

11. Regierungsbezirk Stralsund.

- a) Königliche Landräte in Franzburg, Greifswald, Grimmen, Bergen auf Rügen (Kreis Rügen)
- b) Städtische Polizeiverwaltung in Stralsund.

12. Regierungsbezirk Posen.

- a) Königliche Landräte in Adelnau, Birnbaum, Bollstein (Kreis Bomst), Fraustadt, Gostyn, Grätz (Bezirk Posen), Jarotschin, Kempen in Posen, Koschmin, Kosten (Bezirk Posen), Krotoschin, Lissa in Posen, Meseritz, Neutomischel, Dbornitz, Ostrowo, Pleßchen, Posen (Ost), Posen (West), Rawitsch, Samter, Schildberg (Bezirk Posen), Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin an der Warthe, Wreschen.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Posen.

13. Regierungsbezirk Bromberg.

- a) Königliche Landräte in Bromberg (Landkreis), Gagnikau, Gilehne, Gnesen, Hohensalza, Kolmar in Posen, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirzitz, Witkowo, Wongrowitz und Znin.
- b) Städtische Polizeiverwaltung in Bromberg.

14. Regierungsbezirk Breslau.

- a) Königliche Landräte in Breslau (Landkreis), Brieg (Landkreis), Frankenstein in Schlesien, Glas, Gubrau (Bezirk Breslau), Habelschwerdt, Müllisch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt (Bezirk Breslau), Neurode (Bezirk Breslau), Nimptsch, Ols in Schlesien, Ohlau, Reichenbach in Schlesien, Schweidnitz (Landkreis), Steinau an der Oder, Strehlen (Bezirk Breslau), Striegau, Trebnitz (Schlesien), Waldenburg in Schlesien, Groß Wartenberg (Bezirk Breslau) und Wohlau.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Breslau.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Brieg, Schweidnitz.

15. Regierungsbezirk Liegnitz.

- a) Königliche Landräte in Vollenhain, Bunzlau, Freystadt in Schlesien, Glogau, Görlitz (Landkreis), Goldberg in Schlesien (Kreis Goldberg-Dannau), Grünberg in Schlesien, Hirschberg in Schlesien, Hopperswerda, Jauer, Landeshut in Schlesien, Lauban, Liegnitz (Landkreis), Löwenberg in Schlesien, Lüben in Schlesien, Rothenburg in der Oberlausitz, Sagan, Schönau (Bezirk Liegnitz) und Spottau.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Görlitz, Liegnitz.

16. Regierungsbezirk Oppeln.

- a) Königliche Landräte in Beuthen in Oberschlesien, Falkenberg in Oberschlesien, Grottkau, Kattowitz (Landkreis), Cosel in Oberschlesien, Kreuzburg in Oberschlesien, Leobschütz, Lublinitz, Reife (Landkreis), Reustadt in Oberschlesien, Oppeln (Landkreis), Pleß in Oberschlesien, Ratibor (Landkreis), Rosenbergl in Oberschlesien, Rybnik, Groß Strehlitz, Tarnowitz, Gleiwitz (Landkreis Tost-Gleiwitz), Badrje.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Beuthen in Oberschlesien, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte in Oberschlesien, Reife, Oppeln und Ratibor.

17. Regierungsbezirk Magdeburg.

- a) Königliche Landräte in Gardelegen, Halberstadt (Landkreis), Burg bei Magdeburg (Kreis Jerichow I), Genthin (Kreis Jerichow II), Kalbe an der Saale, Neuhaldensleben, Oschersleben, Osterburg (Bezirk Magdeburg), Quedlinburg, Satzweide, Stendal, Wanzleben, Wernigerode (Kreis Graßhof Wernigerode) und Wolmirstedt.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Magdeburg.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Oschersleben, Halberstadt, Quedlinburg und Stendal.

18. Regierungsbezirk Merseburg.

- a) Königliche Landräte in Bitterfeld, Delitzsch, Tölleba (Kreis Eckartsberga), Liebenwerda, Mansfeld (Bezirkskreis), Eisleben (Mansfelder Seekreis), Merseburg, Raumburg an der Saale, Oerersfurt, Halle an der Saale (Saalkreis), Sangerhausen, Herzberg an der Elster (Kreis Schweinitz), Zörbau, Weißenfels (Landkreis), Wittenberg und Zeitz (Landkreis).
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Eisleben, Halle an der Saale, Weißenfels und Zeitz.

19. Regierungsbezirk Erfurt.

- a) Königliche Landräte in Erfurt (Landkreis), Heiligenstadt (Bezirk Erfurt), Nordhausen (Bezirk Erfurt, Kreis Gesellschaft Hohenstein), Langenalza, Mühlhausen (Bezirk Erfurt, Landkreis), Schleusingen, Weiskenee (Bezirk Erfurt), Worbis und Ranis (Bezirk Erfurt, Kreis Ziegenrück).
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Erfurt, Mühlhausen in Thüringen, Nordhausen.

20. Regierungsbezirk Schleswig.

- a) Königliche Landräte in Apenrade, Eckernförde, Tönning (Kreis Eiderstedt), Flensburg (Landkreis), Hadersleben, Husum, Bordesholm, Røgeburg (Herzogtum Lauenburg), Heide in Holstein (Kreis Norderdithmarschen), Eismar (Kreis Oldenburg), Pinneberg, Plön, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Sleshoe (Kreis Steinburg), Wandsbek (Kreis Stormarn), Weldorf (Kreis Süderdithmarschen), Tondern.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Kiel.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Altona, Flensburg, Neumünster und Wandsbek.

21. Regierungsbezirk Hannover.

- a) Königliche Landräte in Diepholz, Hameln, Hannover (Landkreis), Hoya, Linden (Bezirk Hannover, Landkreis), Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Bezirk Hannover), Springe, Stolzenau, Sulingen und Syle.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Hannover.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Linden (Bezirk Hannover), Hameln, Nienburg an der Weser.

22. Regierungsbezirk Hildesheim.

- a) Königliche Landräte in Alfeld an der Leine, Duderstadt, Einbeck, Göttingen (Landkreis), Goslar, Gronau (Bezirk Hildesheim), Hildesheim (Landkreis), Isfeld, Hildesheim (Bezirk Hildesheim, Kreis Marienburg), Münden (Bezirk Hildesheim), Northeim in Hannover, Osterode am Harz, Peine, Uslar und Zellerfeld am Harz.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Göttingen, Hildesheim, Goslar, Peine, Münden, Northeim in Hannover, Duderstadt, Einbeck, Osterode am Harz.

23. Regierungsbezirk Lüneburg.

- a) Königliche Landräte in Blesede, Burgdorf in Hannover, Celle (Landkreis), Dannenberg an der Elbe, Fallingb., Gifhorn, Harburg (Landkreis), Nienhagen, Lischow, Lüneburg (Landkreis), Soltau, Oldenstadt (Kreis Uelzen) und Winjen an der Luhe.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Celle, Harburg, Lüneburg, Uelzen.

24. Regierungsbezirk Stade.

- a) Königliche Landräte in Achim, Blumenthal (Bezirk Stade), Bremervörde, Geestmünde, Otterndorf (Kreis Hadeln), Jork, Freiburg (Bezirk Stade, Kreis Rehdingen), Lehe, Neuhaus an der Düte, Osterholz (Bezirk Stade), Rotenburg (Bezirk Stade), Stade, Verden und Zeven.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Bremervörde, Bugzthude, Stade und Verden.

25. Regierungsbezirk Osnabrück.

- a) Königliche Landräte in Achendorf, Bentheim (Grafschaft Bentheim), Bersenbrück, Sögel (Kreis Hümmling), Iburg, Lingen (Bezirk Osnabrück), Nelle, Neppen, Osnabrück (Landkreis), Wittlage.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Osnabrück, Lingen und Papenburg an der Ems.

26. Regierungsbezirk Aurich.

- a) Königliche Landräte in Aurich, Emden (Landkreis), Veer (Ostfriesland), Norden, Weener und Wittmund.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Emden, Aurich, Norden und Veer (Ostfriesland).

27. Regierungsbezirk Münster.

- a) Königliche Landräte in Lhaus, Beckum, Borfen in Westfalen, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster (Landkreis), Necklinghausen (Landkreis), Burgsteinfurt (Kreis Steinfurt), Tecklenburg und Warendorf.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Münster, Necklinghausen.

28. Regierungsbezirk Minden.

- a) Königliche Landräte in Bielefeld (Landkreis), Büren in Westfalen, Halle in Westfalen, Herford (Landkreis), Hörter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück.
- b) Städtische Polizeiverwaltungen in Bielefeld und Herford.

29. Regierungsbezirk Arnberg.

- a) Königliche Landräte in Altena, Arnberg, Bochum (Landkreis), Brilon, Dortmund (Landkreis), Gelsenkirchen, Hagen (Landkreis), Hamm in Westfalen (Landkreis), Hattingen an der Ruhr, Hörde (Landkreis), Herlohn (Landkreis), Lippstadt, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Verieburg (Kreis Wittgenstein).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsidenten in Bochum und Gelsenkirchen.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Dortmund, Hagen, Hamm in Westfalen, Herne, Hörde, Herlohn, Lüdenscheid, Witten.

30. Regierungsbezirk Cassel.

- a) Königliche Landräte in Cassel (Landkreis), Eichwege, Frankenberg (Bezirk Cassel), Freiglar, Fulda, Gehlhauten, Mersfeld, Hanau (Landkreis), Hersfeld, Hofgeismar, Homberg (Bezirk Cassel), Künfeld, Kirchhain (Bezirk Cassel), Warburg, Melsungen, Rotenburg (Fulda), Rinteln (Grafschaft Schaumburg), Schlüchtern, Schmalkalden (Kreis Herrschaft Schmalkalden), Widenhausen, Wolfhagen (Bezirk Cassel), Ziegenhain (Bezirk Cassel).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Cassel. Polizeidirektoren in Hanau und in Fulda.

31. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- a) Königliche Landräte in Wiesbaden, Dillenburg (Dillkreis), St. Goarshausen, Höchst, Weilburg (Oberlahnkreis), Diez (Unteraltkreis), Limburg an der Lahn, Rüdeshcim (Rheingaukreis), Homburg vor der Höhe (Oberaltnkreis), Langenschwalbach (Unteraltnkreis), Wüngen, Westerburg (Westerwald), Marienberg (Bezirk Wiesbaden, Oberwesterwaldkreis), Montabaur (Unterwesterwaldkreis), Wiesbaden (Landkreis, Mainkreis).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Wiesbaden und in Frankfurt am Main.

32. Regierungsbezirk Coblenz.

- a) Königliche Landräte in Adenau, Alrweiler, Altenkirchen (Bezirk Coblenz), Coblenz (Landkreis), Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Neuenheim (Bezirk Coblenz), Neuwied-Geddesdorf (Kreis Neuwied), Simmern, Wehlar, Zell an der Mosel.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeidirektor in Coblenz.

33. Regierungsbezirk Düsseldorf.

- a) Königliche Landräte in Cleve, Greifeld (Landkreis), Dinslaken, Düsseldorf (Landkreis), Essen (Landkreis), Geiden, München-Gladbach (Landkreis), Grevenbroich, Kempen (Bezirk Düsseldorf), Lennep, Rahmstorf (Kreis Rottmann), Rors, Nülheim an der Ruhr (Landkreis), Neug, Wesel (Kreis Aes), Solingen (Landkreis).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Essen.

- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Barmen, Erfeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Gamborn, Mülheim an der Ruhr, München-Gladbach, Rheydt, Remscheid, Solingen.
- d) Ortspolizeibehörden an anderen als den zu c aufgeführten Orten des Regierungsbezirkes.

34. Regierungsbezirk Cöln.

- a) Königliche Landräte in Bergheim (Bezirk Cöln), Bonn (Landkreis), Cöln (Landkreis), Eschkirchen, Gummersbach, Mülheim am Rhein, Rheinbach, Siegburg (Siegbkreis), Waldbröl, Wipperfürth.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Cöln.
- c) Städtische Polizeiverwaltungen in Bonn, Mülheim am Rhein.
- d) Ortspolizeibehörden an anderen als den zu c mitaufgeführten Orten des Regierungsbezirkes.

35. Regierungsbezirk Trier.

- a) Königliche Landräte in Berncastel, Wittburg, Daun, Merzig, Otweiler (Bezirk Trier), Prüm, Saarbrücken, Saarburg (Bezirk Trier), Saarlouis, Trier (Landkreis), St. Wendel, Wittlich.
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeidirektor in Saarbrücken (auch für St. Johann und Walstatt-Burbach).
- c) Städtische Polizeiverwaltung in Trier.

36. Regierungsbezirk Aachen.

- a) Königliche Landräte zu Aachen (Landkreis), Düren in der Rheinprovinz, Erkelenz, Eupen, Gillenkirchen, Heinsberg in der Rheinprovinz, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden (Eifel).
- b) Königliche Polizeiverwaltungen: Polizeipräsident in Aachen.
- c) Ortspolizeibehörden an anderen Orten des Regierungsbezirkes als Aachen.

37. Regierungsbezirk Sigmaringen.

Oberamtmänner in Gammertingen, Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen.

Bayern.

1. Oberbayern.

- a) Königliche Polizeidirektion München.
- b) Stadtmagistrate Freising, Ingolstadt, Landsberg, Rosenheim, Traunstein.
- c) Bezirksämter Miling, Michach, Altdilling, Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Fürstfeldbruck, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg, Lanfen, Miesbach, Mühlhof, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, Wolfratshausen.

2. Niederbayern.

- a) Stadtmagistrate Deggendorf, Landsbut, Passau, Straubing.
- b) Bezirksämter Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kösting, Landau an der Isar, Landsbut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Partkirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Wiltsbiburg, Wilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

3. Pfalz.

- a) Stadtmagistrat Landau in der Pfalz.
- b) Bezirksämter Bergzabern, Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Homburg, St. Ansbri, Kayerslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Haardt, Birnmasens, Rodenhofen, Speyer, Zweibrücken.

4. Oberpfalz und Regensburg.

- a) Stadtmagistrate Amberg, Neumarkt, Regensburg.
- b) Bezirksämter Amberg, Veilngries, Burglengenfeld, Cham, Eichenbach, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg vorm Wald, Neustadt an der Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Niedenburg, Roding, Stadtmahof, Sulzbach, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen.

5. Oberfranken.

- a) Stadtmagistrate Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Kulmbach.
- b) Bezirksämter Bamberg I, Bamberg II, Bayreuth, Berned, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt an der Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadsteinach, Staffelstein, Teuschnitz, Wunsiedel.

6. Mittelfranken.

- a) Stadtmagistrate Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach, Weisenburg in Bayern.
- b) Bezirksämter Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Herzsau, Hilpoltstein, Lauf, Neustadt an der Aisch, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schenfeld, Schwabach, Uffenheim, Weisenburg in Bayern.

7. Unterfranken und Aschaffenburg.

- a) Stadtmagistrate Aschaffenburg, Bad Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg.
- b) Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Hahfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt an der Saale, Obernburg, Dörfenfurt, Schweinfurt, Würzburg.

8. Schwaben und Neuburg.

- a) Stadtmagistrate Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg an der Donau, Neu Ulm, Nördlingen.
- b) Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Markt Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neuburg an der Donau, Neu Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen, Zusmarshausen.

Königreich Sachsen.

1. Kreishauptmannschaft Baugen.

- a) Amtshauptmannschaften Baugen, Kamenz, Löbau, Zittau.
- b) Stadträte in Baugen, ~~Walden~~, ~~Walden~~ Hofswerda, Kamenz, Löbau, Pulsnitz, Zittau.

2. Kreishauptmannschaft Chemnitz.

- a) Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau, Marienberg, Stollberg.
- b) Stadträte in Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Frankenberg, Geier, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lindach, Lichtenstein, Meerane, Marienberg, Oederan, Oberglauchau, Stollberg, Thum, Waldenburg, Zschopau.
- c) Polizeiamt in Chemnitz.

3. Kreishauptmannschaft Dresden.

- a) Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Dresden-N., Dresden-O., Freiberg, Großenhain, Reichen, Buna.
- b) Stadträte in Dippoldiswalde, Freiberg, Großenhain, Königstein, Lommatzsch, Meißen, Neustadt in Sachsen, Riesa, Buna, Radeberg, Riesa, Sayda, Schandau, Sebnitz.
- c) Königl. Polizeidirektion in Dresden.

4. Kreishauptmannschaft Leipzig.

- a) Amtshauptmannschaften Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig, Oschatz, Rochlitz.
- b) Stadträte in Borna, Burgkädt, Colditz, Döbeln, Grimma, Groitzsch, Hainichen, Leisnig, Markranstädt, Mittweida, Oschatz, Pegau, Penig, Rochlitz, Rospwein, Taucha, Waldheim, Wurzen.
- c) Polizeiamt in Leipzig.

5. Kreishauptmannschaft Zwickau.

- a) Amtshauptmannschaften Auerbach, Olsnitz, Plauen, Schwarzenberg, Zwickau.
- b) Stadträte in Adorf, Aue, Auerbach, Grimmlitzschau, Eibenstock, Falkenstein, Kirchberg, Lengsfeld, Löbnitz, Markneukirchen, Mylau, Neschkau, NeunädteI, Olsnitz, Reichenbach im Vogtland, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Treuen, Werdau.
- c) Polizeiamter in Plauen und Zwickau.

Württemberg.

- a) Stadtdirektion Stuttgart.
- b) Oberämter Aalen, Badnang, Balingen, Besigheim, Biberach, Blaubeuren, Böblingen, Bradenheim, Calw, Cannstatt, Crailsheim, Ehingen, Ellwangen, Eßlingen, Freudenstadt, Gaildorf, Geislingen, Gerabrann, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Künzelsau, Laupheim, Leonberg, Leutkirch, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Münsingen, Nagold, Neckarfulm, Neresheim, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Öhringen, Ravensburg, Reutlingen, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Spaichingen, Stuttgart, Sulz, Tettmang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Vaihingen, Waiblingen, Waldsee, Wangen, Weinsberg, Welzheim.
- c) Hafendirektion Friedrichshafen.

Baden.

Die Großherzoglichen Bezirksämter in Achern, Adelsheim, Baden-Baden, Bonndorf, Boxberg, Breisach, Bretten, Bruchsal, Buchen, Bühl, Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Engen, Eppingen, Ettenheim, Ettlingen, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Neffkirch, Mosbach, Müllheim, Neustadt im Schwarzwald, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Pfullendorf, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schönau im Wiesenthal, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Staufen, Stockach, Tauberbischofsheim, Triberg, Überlingen, Villingen, Waldkirch, Waldshut, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wolfach.

Hessen.

1. Provinz Starkenburg.

Die Großherzoglichen Kreisämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß Gerau, Heppenheim, Offenbach am Main.

2. Provinz Oberhessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter Alsfeld, Bidingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten.

3. Provinz Rheinhessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter Alzen, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.

Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Großherzogtum Sachsen.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren in Weimar, Apolda, Eisenach, Dornbach, Neustadt an der Orla.

Mecklenburg-Strelitz.

1. Herzogtum Strelitz.

- a) Die Großherzoglichen Ämter in Feldberg, Mirrow, Stargard und Strelitz (Alt) sowie das Großherzogliche Kabinettsamt in Neustrelitz.
- b) Die Magistrate in den Städten Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz (Alt), Fürstberg, Welenberg und Stargard.
- c) Für das Gebiet der ritterschaftlichen Güter: das Großherzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, in Neustrelitz.

2. Fürstentum Rügenburg.

Die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg.

Oldenburg.

1. Herzogtum Oldenburg.

- a) Die Großherzoglichen Ämter Oldenburg, Besteriede, Barel, Zever, Rüstringen, Butjadingen, Heide, Elessch, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg, Friesoythe.
- b) Die Stadtmagistrate Oldenburg, Barel, Zever, Delmenhorst.

2. Fürstentum Lüneburg.

- a) Die Großherzogliche Regierung in Lüneburg.
- b) Der Stadtmagistrat Lüneburg.

3. Fürstentum Birkenfeld.

- a) Die Bürgermeistereien Birkenfeld, Niederdrombach, Rappfelden, Idar-Land, Herrstein.
- b) Die Stadtbürgermeistereien Oberstein, Idar.

Braunschweig.

- a) Die Herzogliche Polizeidirektion Braunschweig.
- b) Die Herzoglichen Kreisdirektionen Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden, Blankenburg am Harz.

Sachsen-Meiningen.

Die Herzoglichen Landräte in Rehningen, Hildburghausen, Sonneberg in Sachsen-Meiningen, Saalfeld an der Saale.

Sachsen-Altenburg.

- a) Die Herzoglichen Landratsämter in Altenburg, Ronneburg, Rode.
- b) Die Stadträte in Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Neuselwitz, Gönitz, Luda, Eisenberg, Rode, Rode, Dörmünde.

Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Herzogtum Coburg.

- a) Das Herzogliche Landratsamt in Coburg.
- b) Die Magistrate in Coburg, Neustadt (Herzogtum Coburg), Rodach und der Stadtrat in Königsberg in Franken.

2. Herzogtum Gotha.

- a) Die Herzoglichen Landratsämter in Gotha, Ohrdruf, Waltershausen.
- b) Die Stadträte in Gotha, Ohrdruf, Waltershausen.

Inhalt.

- a) Die Herzoglichen Kreisdirectionen in Ballenstedt, Bernburg, Cöthen, Dessau, Zerbst.
- b) Die Polizeiverwaltungen der Städte Bernburg, Cöthen, Dessau, Zerbst.

Schwarzburg-Sondershausen.

Die Fürstlichen Landräte in Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt, Gehren.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Fürstlichen Landratsämter Rudolstadt, Königsee in Thüringen, Frankenhäuser am Kyffhäuser.

Waldeck und Pyrmont.

Die Kreisamtmänner in Arolsen, Corbach, Bad Wildungen, Pyrmont.

Neuß ältere Linie.

- a) Das Fürstliche Landratsamt in Greiz.
- b) Der Gemeindevorstand der Fürstlichen Residenzstadt Greiz.
- c) Der Gemeindevorstand in Zeulenroda.

Neuß jüngere Linie.

- a) Die Fürstlichen Landratsämter Gera und Schleiz.
- b) Der Stadtrat in Gera.

Schaumburg-Lippe.

- a) Die städtischen Polizeiverwaltungen in Bückeburg und Stadthagen.
- b) Die Fürstlichen Landratsämter in Bückeburg und Stadthagen.

Lippe.

- a) Die Fürstliche Regierung in Detmold.
- b) Die Fürstlichen Verwaltungsämter in Brake, Blomberg, Detmold, Schömar, Stift Cappel.
- c) Die Magistrate der Städte Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzgitten, Schwalenberg.

Lübeck.

Das Polizeiamt in Lübeck.

Bremen.

- a) Die Polizeidirektion in Bremen.
- b) Der Landherr in Bremen.
- c) Die Amtor Bremervorden und Vegeesack.

Hamburg.

- a) Die Polizeibehörde.
- b) Die Landherrenschaft Mitebüttel.
- c) Die Landherrenschaft Bergedorf.

Elfaß-Lothringen.

- a) Die Bezirkspräsidenten in Colmar, Metz, Straßburg im Elfaß.
- b) Der Polizeipräsident in Straßburg im Elfaß.
- c) Die Polizeidirektionen in Metz und Mülhausen im Elfaß.
- d) Die Kreisdirektionen in Mülkirch, Beldchen, Château-Salins, Colmar, Diedenhofen-Ost, Diedenhofen-West, Erstein, Forbach, Gebweiler, Hagenau, Metz, Molsheim, Mülhausen im Elfaß, Nappoltsweiler, Saarburg (Lothringen), Saargemünd, Schlettstadt, Straßburg im Elfaß, Thann, Weissemburg, Zabern.

Verzeichnis

der

Schweizerischen Behörden, die zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehre mit den deutschen Polizeibehörden in Angelegenheiten der Fremdenpolizei ermächtigt sind.

Polizeikommando des Kantons Zürich in Zürich,
Polizeidirektion des Kantons Bern in Bern,
Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern,
Polizeidirektion des Kantons Uri in Altdorf,
Verhöramt des Kantons Schwyz in Schwyz,
Polizeidirektion des Kantons Unterwalden ob dem Wald in Sarnen,
Polizeidirektion des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stans,
Polizeidirektion des Kantons Glarus in Glarus,
Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug,
Direction de la Police centrale in Freiburg (Kanton Freiburg),
Justizdepartement des Kantons Solothurn in Solothurn,
Polizeidepartement des Kantons Baselstadt in Basel,
Polizeidirektion des Kantons Baselland in Liestal,
Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen,
Polizeibureau des Kantons Appenzell Auser-Rhoden in Trogen,
Polizeidirektion des Kantons Appenzell Inner-Rhoden in Appenzell,
Landjägerkommando des Kantons St. Gallen in St. Gallen,
Polizeidepartement des Kantons Graubünden in Chur,
Polizeikommando des Kantons Argau in Aarau,
Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld,
Direzione centrale di Polizia in Bellinzona (Kanton Tessin),
Département de Justice et Police in Lausanne (Kanton Waadt),
Département de Justice et Police in Sitten (Kanton Valais),
Département de Police in Neuenburg (Kanton Neuenburg),
Département de Justice et Police in Genf (Kanton Genf).

Anlage E.

I. Übersicht

über

die deutschen und schweizerischen Behörden, die in den in der Ausführungsanweisung (Artikel 11 ff.) bezeichneten Grenzorten mit der Erledigung des Übernahme- und Übergabeverfahrens betraut sind.

Auf deutscher Seite		Auf schweizerischer Seite	
Grenzort	Behörde	Grenzort	Behörde
Mitterich St. Ludwig	der Kreisdirektor in Mitterich der Grenzpolizeikommissar in St. Ludwig	Bruntrut Basel	die Präfektur in Bruntrut das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt in Basel
Lörrach Södingen	das Bezirksamt Lörrach das Bezirksamt Södingen	Rheinfelden Laufenburg	das Bezirksamt Rheinfelden das Bezirksamt Laufenburg
Waldshut Singen	das Bezirksamt Waldshut das Bürgermeisteramt in Singen	Zurzach Schaffhausen	das Bezirksamt Zurzach die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen
Konstanz Friedrichshafen	das Bezirksamt Konstanz die Hafendirektion in Fried- richshafen	Kreuzlingen Romanshorn	das Bezirksamt Kreuzlingen das Bezirksamt Arbon
Lindau	das Bezirksamt Lindau	Korschach	das Bezirksamt Korschach.

II. Übersicht

über

die Grenzorte, zwischen denen der Übernahmeverkehr bezüglich der ohne vorangegangenen Schriftwechsel ausgewiesenen Personen stattzufinden hat.

Auf deutscher Seite	Auf schweizerischer Seite
St. Ludwig	Basel
Lörrach	Basel
Waldshut	Laufenburg und Zurzach
Singen	Schaffhausen
Konstanz	Kreuzlingen
Friedrichshafen	Romanshorn
Lindau	Korschach

III. Übersicht

über

die deutschen Grenzbehörden, die bei Ausweisungen nach der Schweiz auf Grund vorangegangenen Schriftwechsels für die schweizerischen Übernahmeorte zuständig sind.

Schweizerischer Übernahmeort	Deutsche Grenzbehörde
Reuntrut	der Kreisdirektor in Altkirch
Basel	der Grenzpolizeikommissar in St. Ludwig oder das Bezirksamt Oberrach
Rheinfelden	das Bezirksamt Säckingen oder das Bezirksamt Waldshut
Laufenburg	das Bezirksamt Säckingen oder das Bezirksamt Waldshut
Burzach	das Bezirksamt Waldshut
Schaffhausen	das Bezirksamt Waldshut
Kreuzlingen	das Bezirksamt Konstanz
Romanshorn	die Hafendirektion in Friedrichshafen oder das Bezirksamt Lindau
Morsbach	die Hafendirektion in Friedrichshafen oder das Bezirksamt Lindau.